

18.01.02

Vk - In - U

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (StVRÄndG)

A. Zielsetzung

Der Gesetzentwurf dient in erster Linie einer verfassungsrechtlich notwendigen Klarstellung im Straßenverkehrsgesetz sowie der Ergänzung der Befugnisse und der Aufgaben auf dem Gebiet der Zulassung von Fahrzeugen einschließlich ihrer technischen Überwachung. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 22. September 2000 (Az. 8 A 2429/99) die Anlage VIII b zu § 29 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung mangels ausreichender Ermächtigungsgrundlage in § 6 Straßenverkehrsgesetz für verfassungswidrig und deshalb nichtig erklärt. Da auch in anderen Bundesgesetzen keine Ermächtigungsgrundlage für die Regelung zur amtlichen Anerkennung als Überwachungsorganisation ersichtlich sei, sei der Bundesgesetzgeber zur Schaffung neuer dem Artikel 80 Grundgesetz entsprechender Ermächtigungsgrundlagen verpflichtet.

Verfassungskonforme, dem Bestimmtheitsgebot entsprechende Ermächtigungsgrundlagen sollen auch in weiteren Bereichen des Zulassungsrechts Rechtssicherheit schaffen.

Ferner sind die Vorschriften zur Autorisierung und Authentifizierung von ZEVIS-Nutzern, die sich beim automatisierten Datenabruf über das Zentrale-Verkehrsinformationssystem (ZEVIS) auf eine überholte Übermittlungstechnologie stützen, auf eine moderne Plattform zu stellen.

Der Gesetzentwurf dient zudem der Umsetzung der Richtlinie 2000/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2000 über die technische Unterwegskontrolle von Nutzfahrzeugen, die in der Gemeinschaft am Straßenverkehr teilnehmen (ABl. EG Nr. L 203 S.1). Daneben sollen einige Anpassungen des Rechts der Fahrzeugzulassung vorgenommen werden einschließlich der Umstellung der in den zu ändernden Gesetzen und Verordnungen noch vorhandenen DM-Beträge auf Euro.

B. Lösung

Im Straßenverkehrsgesetz sind die Ermächtigungsgrundlagen für den Verordnungsgeber auf dem Gebiet der Zulassung von Fahrzeugen einschließlich ihrer technischen Überwachung so zu formulieren, dass sie hinsichtlich Zweck, Inhalt und Ausmaß hinreichend bestimmt sind. Dies geschieht vor allem durch die Neufassung der Nummer 2 des § 6 Abs.1 StVG.

Zur Sicherung gegen Missbrauch beim automatisierten Datenabruf erfolgt die Zuordnung eines Abrufs zu einem bestimmten Nutzer künftig über die Nutzerkennung und eine vollständige Aufzeichnung der „Zusatzprotokolldaten“. Die geltenden Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes (§§ 30a, 36, 53 StVG), der Fahrzeugregister-Verordnung (§§ 13, 14 FRV) und der Fahrerlaubnis-Verordnung (§§ 54, 55 FeV) über das Zentrale-Verkehrs-Informationssystem (ZEVIS) sind der modernen Internet- und Intranettechnologie anzupassen, ohne bestehende Anforderungen an den Datenschutz in Frage zu stellen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsaufgaben ohne Vollzugsaufgaben

Für den Bundeshaushalt entstehen durch die neuen Vorschriften keine zusätzlichen Kosten.

Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und Gemeinden sind nicht ersichtlich.

...

2. Vollzugsaufwand

Es entsteht ein nicht quantifizierbarer, allenfalls geringfügiger, Vollzugsaufwand zur Umstellung der EDV-Verfahren im Rahmen der Registerabfragen.

E. Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft, insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen, für Sicherungssysteme sowie Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

18.01.02

Vk - In - U

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (StVRÄndG)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 18. Januar 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Präsident,

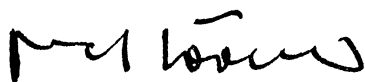
hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes
und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (StVRÄndG)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.

Mit freundlichen Grüßen



**Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer
straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (StVRÄndG)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Das Straßenverkehrsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch [

], [()], wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Zulassung erfolgt auf Antrag des Verfügungsberechtigten des Fahrzeugs bei Vorliegen einer Betriebserlaubnis oder einer EG-Typgenehmigung durch Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens. Ist für das Fahrzeug noch keine Betriebserlaubnis erteilt oder besteht keine EG-Typgenehmigung, hat er gleichzeitig die Erteilung der Betriebserlaubnis zu beantragen.“.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Vor Nummer 1 werden die Wörter „und allgemeine Verwaltungsvorschriften“ gestrichen.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr einschließlich Ausnahmen von der Zulassung, die Beschaffenheit, Ausrüstung und Prüfung der Fahrzeuge, insbesondere über

a) Voraussetzungen für die Zulassung von Kraftfahrzeugen und deren Anhänger, vor allem über Bau, Beschaffenheit, Abnahme, Ausrüstung und Betrieb, Begutachtung und Prüfung, Betriebserlaubnis und Genehmigung sowie Kennzeichnung der Fahrzeuge und Fahrzeugteile, um de-

ren Verkehrssicherheit zu gewährleisten und um die Insassen und andere Verkehrsteilnehmer bei einem Verkehrsunfall vor Verletzungen zu schützen oder deren Ausmaß oder Folgen zu mildern (Schutz von Verkehrsteilnehmern),

- b) Anforderungen an zulassungsfreie Kraftfahrzeuge und Anhänger, um deren Verkehrssicherheit und den Schutz der Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten sowie Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Kraftfahrzeuge und Anhänger nach § 1 Abs. 1,
- c) Art und Inhalt von Zulassung, Bau, Beschaffenheit, Ausrüstung und Betrieb der Fahrzeuge und Fahrzeugteile, deren Begutachtung und Prüfung, Betriebserlaubnis und Genehmigung sowie Kennzeichnung,
- d) den Nachweis der Zulassung durch Fahrzeugdokumente, die Gestaltung der Muster der Fahrzeugdokumente und deren Herstellung, Lieferung und Ausfertigung sowie die Bestimmung, wer die Herstellung und Lieferung durchführen darf,
- e) das Herstellen, Feilbieten, Veräußern, Erwerben und Verwenden von Fahrzeugteilen, die in einer amtlich genehmigten Bauart ausgeführt sein müssen,
- f) die Allgemeine Betriebserlaubnis oder Bauartgenehmigung, Typgenehmigung oder vergleichbare Gutachten von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen einschließlich Art, Inhalt, Nachweis und Kennzeichnung sowie Typbegutachtung und Typprüfung,
- g) die Konformität der Produkte mit dem genehmigten, begutachteten oder geprüften Typ einschließlich der Anforderungen z. B. an Produktionsverfahren, Prüfungen und Zertifizierungen sowie Nachweise hierfür,

- h) das Erfordernis von Qualitätssicherungssystemen einschließlich der Anforderungen, Prüfungen, Zertifizierungen und Nachweise hierfür sowie sonstige Pflichten des Inhabers der Erlaubnis oder Genehmigung,
- i) die Anerkennung und die Akkreditierung von Stellen zur Prüfung und Begutachtung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen sowie von Stellen zur Prüfung und Zertifizierung von Qualitätssicherungssystemen einschließlich der Voraussetzungen hierfür sowie die Änderung und Beendigung von Anerkennung, Akkreditierung und Zertifizierung einschließlich der hierfür erforderlichen Voraussetzungen für die Änderung und die Beendigung. Die Stellen zur Prüfung und Begutachtung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen müssen zur Anerkennung und zur Akkreditierung die Gewähr dafür bieten, dass für die beantragte Zuständigkeit die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Prüfaufgaben nach den allgemeinen Kriterien zum Betreiben von Prüflaboratorien und nach den erforderlichen kraftfahrzeugspezifischen Kriterien an Personal- und Sachausstattung erfolgen wird. Für die Akkreditierung von Stellen zur Kontrolle der Qualitätssicherung muss gewährleistet sein, dass für die beantragte Kontrollzuständigkeit die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Kontrollaufgaben nach den Kriterien für Stellen, die Qualitätssicherungssysteme zertifizieren, erfolgen,
- j) die Anerkennung ausländischer Erlaubnisse und Genehmigungen sowie ausländischer Begutachtungen, Prüfungen und Kennzeichnungen für Fahrzeuge und Fahrzeugteile,
- k) die Änderung und Beendigung von Zulassung und Betrieb, Erlaubnis und Genehmigung sowie Kennzeichnung der Fahrzeuge und Fahrzeugteile,
- l) Art, Umfang, Inhalt, Ort und Zeitabstände der regelmäßigen Untersuchungen und Prüfungen, um die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge und den Schutz der Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten sowie An-

forderungen an Untersuchungsstellen und Fachpersonal zur Durchführung von Untersuchungen und Prüfungen sowie Abnahmen von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen einschließlich der hierfür notwendigen Räume und Geräte, Schulungen, Schulungsstätten und -institutionen,

- m) den Nachweis der regelmäßigen Untersuchungen und Prüfungen sowie Abnahmen von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen einschließlich der Bewertung der bei den Untersuchungen und Prüfungen festgestellten Mängel,
- n) die Bestätigung der amtlichen Anerkennung von Überwachungsorganisationen, soweit sie vor dem [(Tag des Inkrafttretens)] anerkannt waren, sowie die Anerkennung von Überwachungsorganisationen, soweit sie von selbständigen und hauptberuflich tätigen Kraftfahrzeugsachverständigen gebildet und getragen werden, zur Vornahme von regelmäßigen Untersuchungen und Prüfungen sowie von Ein- und Anbauabnahmen, die organisatorischen, personellen und technischen Voraussetzungen für die Anerkennungen einschließlich der Qualifikation und der Anforderungen an das Fachpersonal und die Geräte sowie die mit den Anerkennungen verbundenen Bedingungen und Auflagen, um ordnungsgemäße und gleichmäßige Untersuchungen, Prüfungen und Abnahmen durch leistungsfähige Organisationen sicherzustellen,
- o) die notwendige Haftpflichtversicherung anerkannter Überwachungsorganisationen zur Deckung aller im Zusammenhang mit Untersuchungen, Prüfungen und Abnahmen entstehenden Ansprüche sowie die Freistellung des für die Anerkennung und Aufsicht verantwortlichen Landes von Ansprüchen Dritter wegen Schäden, die die Organisation verursacht,
- p) die amtliche Anerkennung von Herstellern von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen zur Vornahme der Prüfungen von Geschwindigkeitsbegrenzern, Fahrtschreibern und Kontrollgeräten, die amtliche Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Vornahme von regelmäßigen Prü-

fungen an diesen Einrichtungen, zur Durchführung von Abgasuntersuchungen an Kraftfahrzeugen und zur Durchführung von Sicherheitsprüfungen an Nutzfahrzeugen sowie die mit den Anerkennungen verbundenen Bedingungen und Auflagen, um ordnungsgemäße und gleichmäßige technische Prüfungen sicherzustellen, die organisatorischen, personellen und technischen Voraussetzungen für die Anerkennung einschließlich der Qualifikation und Anforderungen an das Fachpersonal und die Geräte sowie die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten des Inhabers der Anerkennungen, dessen Vertreters und der mit der Vornahme der Prüfungen betrauten Personen durch die für die Anerkennung und Aufsicht zuständigen Behörden, um ordnungsgemäße und gleichmäßige technische Prüfungen sicherzustellen,

- q) die notwendige Haftpflichtversicherung amtlich anerkannter Hersteller von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen und von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Deckung aller im Zusammenhang mit den Prüfungen nach Buchstabe p entstehenden Ansprüche sowie die Freistellung des für die Anerkennung und Aufsicht verantwortlichen Landes von Ansprüchen Dritter wegen Schäden, die die Werkstatt oder der Hersteller verursacht,
- r) Maßnahmen der mit der Durchführung der regelmäßigen Untersuchungen und Prüfungen sowie Abnahmen und Begutachtungen von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen befassten Stellen und Personen zur Qualitätssicherung, deren Inhalt einschließlich der hierfür erforderlichen Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten, um ordnungsgemäße, nach gleichen Maßstäben durchgeführte Untersuchungen, Prüfungen, Abnahmen und Begutachtungen an Fahrzeugen und Fahrzeugteilen zu gewährleisten,
- s) die Verantwortung und die Pflichten und Rechte des Halters im Rahmen der Zulassung und des Betriebs der auf ihn zugelassenen Fahrzeuge sowie des Halters nicht-zulassungspflichtiger Fahrzeuge,

- t) die Zuständigkeit und das Verfahren bei Verwaltungsmaßnahmen nach diesem Gesetz und den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften für Zulassung, Begutachtung, Prüfung, Abnahme, regelmäßige Untersuchungen und Prüfungen, Betriebserlaubnis, Genehmigung und Kennzeichnung,
 - u) Ausnahmen von § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Ausnahmen von auf grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und die Zuständigkeiten hierfür,
 - v) die Zulassung von ausländischen Kraftfahrzeugen und Anhängern, die Voraussetzungen hierfür, die Anerkennung ausländischer Zulassungspapiere und Kennzeichen, Maßnahmen bei Verstößen gegen die auf Grund des Straßenverkehrsgesetzes erlassenen Vorschriften,
 - w) Maßnahmen und Anforderungen, um eine sichere Teilnahme von nicht motorisierten Fahrzeugen am Straßenverkehr zu gewährleisten,“.
- cc) Nummer 3 Buchstabe a und b wird aufgehoben.
- dd) Nummer 4 wird aufgehoben.
- ee) In Nummer 5 a werden die Wörter „die Beschaffenheit, Ausrüstung und Prüfung der Fahrzeuge und“ durch die Wörter „Bau, Beschaffenheit, Ausrüstung und Betrieb, Begutachtung, Prüfung, Abnahme, Betriebserlaubnis, Genehmigung und Kennzeichnung der Fahrzeuge und Fahrzeugteile sowie“ ersetzt.
- ff) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
- „ 6. Art, Umfang, Inhalt, Zeitabstände und Ort einschließlich der Anforderungen an die hierfür notwendigen Räume und Geräte, Schulungen, Schulungsstätten und –institutionen sowie den Nachweis der regelmäßigen Prüfungen

von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen einschließlich der Bewertung der bei den Prüfungen festgestellten Mängel sowie die amtliche Anerkennung von Überwachungsorganisationen und Kraftfahrzeugwerkstätten nach Nummer 2 Buchstabe n und p und Maßnahmen zur Qualitätssicherung nach Nummer 2 Buchstabe r zum Schutz vor von Fahrzeugen ausgehenden schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;“.

gg) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„ 10. Bau, Beschaffenheit, Ausrüstung und Betrieb, Begutachtung, Prüfung, Abnahme und regelmäßige Untersuchungen, Betriebserlaubnis und Genehmigung sowie Kennzeichnung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen, um den Diebstahl der Fahrzeuge zu bekämpfen;“.

hh) In Nummer 19 wird nach dem Wort „sind“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

ii) Nach Nummer 19 wird folgende Nummer 20 angefügt:

„20. Maßnahmen, die zur Umsetzung der Richtlinie 2000/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2000 über die technische Unterwegskontrolle von Nutzfahrzeugen, die in der Gemeinschaft am Straßenverkehr teilnehmen (ABl. EG Nr. L 203 S. 1), erforderlich sind.“.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „und allgemeine Verwaltungsvorschriften hierzu“ gestrichen.

c) Absatz 2 a wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe „Nr. 3 Buchstabe d, e“ wird die Angabe „Nr. 5 a, 5 b, 5 c und 15“ durch die Angabe „Nr. 5 a, 5 b, 5 c, 6 und 15“ ersetzt.

bb) Nach der Angabe „Nr. 1 Buchstabe f“ wird die Angabe „Nr. 5 a, 5 b und 5 c“ durch die Angabe „Nr. 5 a, 5 b, 5 c und 6“ ersetzt.

cc) Die Wörter „und allgemeine Verwaltungsvorschriften hierzu“ werden gestrichen.

- d) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Beschaffenheit,“ die Wörter „den Bau,“ eingefügt.
 - e) Absatz 4 wird aufgehoben.
3. § 6 b wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „(§ 6 Abs. 1 Nr. 8, Abs. 2)“ durch die Angabe „(§ 6 Abs. 1 Nr. 8)“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Die Herstellung, der Vertrieb oder die Ausgabe von Kennzeichen ist zu untersagen, wenn diese ohne die vorherige Anzeige hergestellt, vertrieben oder ausgegeben werden.“.
4. In § 7 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Verrichtungen“ durch das Wort „Vorrichtungen“ ersetzt.
5. § 22 a Abs. 1 Nr. 2 wird aufgehoben.
6. § 30 a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
„1. dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit getroffen werden, die insbesondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten; bei der Nutzung allgemein zugänglicher Netze sind Verschlüsselungsverfahren anzuwenden und“.
 - b) Absatz 2 a wird aufgehoben.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Das Kraftfahrt-Bundesamt fertigt weitere Aufzeichnungen, die sich auf den Anlass des Abrufs erstrecken und die Feststellung der für den Abruf verantwortlichen

Person ermöglichen. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung (§ 30 c Abs. 1 Nr. 5) bestimmt.“.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird die Angabe „, 2 a“ gestrichen.

bb) Satz 4 wird aufgehoben.

7. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 Nr.1 wird in Buchstabe c das Wort „oder“ gestrichen und nach Buchstabe d das Wort „oder“ und folgender Buchstabe e angefügt:

„e) Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten nach § 117 Abs. 3 Satz 4 Buchstabe f des Bundessozialhilfegesetzes,“.

b) In Absatz 5 wird nach Nummer 5 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

„6. von den Zulassungsbehörden für Prüfungen nach § 117 Abs. 3 Satz 4 Buchstabe f des Bundessozialhilfegesetzes an die Träger der Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz.“.

8. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„1. dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit getroffen werden, die insbesondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten; bei der Nutzung allgemein zugänglicher Netze sind Verschlüsselungsverfahren anzuwenden und“.

b) Absatz 5 a wird aufgehoben.

c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Bei Abrufen aus dem Zentralen Fahrzeugregister sind vom Kraftfahrt-Bundesamt weitere Aufzeichnungen zu fertigen, die sich auf den Anlass des Abrufs erstrecken und die Feststellung der für den Abruf verantwortlichen Personen er-

möglichen. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung (§ 47 Abs. 1 Nr. 5) bestimmt. Dies gilt entsprechend für Abrufe aus den örtlichen Fahrzeugregistern.“.

9. § 37 a Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Angabe „ , 5 a“ gestrichen.
 - b) Satz 3 wird aufgehoben.
10. § 53 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit getroffen werden, die insbesondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten; bei der Nutzung allgemein zugänglicher Netze sind Verschlüsselungsverfahren anzuwenden und“.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Bei Abrufen aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister sind vom Kraftfahrt-Bundesamt weitere Aufzeichnungen zu fertigen, die sich auf den Anlass des Abrufs erstrecken und die Feststellung der für den Abruf verantwortlichen Person ermöglichen. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung (§ 63 Abs. 1 Nr. 4) bestimmt. Dies gilt entsprechend für Abrufe aus den örtlichen Fahrerlaubnisregistern.“.
11. § 56 Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben.
12. In § 64 Satz 1 werden nach den Wörtern „Änderung des Geburtsnamens“ das Komma und das Wort „ Familiennamens“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Kraftfahrersachverständigengesetzes

Das Kraftfahrersachverständigengesetz vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2086), zuletzt geändert durch [.....] [()] wird wie folgt geändert:

1. § 22 Abs. 3 Nr. 6 wird wie folgt gefasst: „6. rechtskräftige Entscheidungen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach diesem Gesetz, wenn gegen den Betroffenen eine Geldbuße von mindestens 150 Euro festgesetzt worden ist,“.
2. In § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „300 Deutsche Mark“ durch die Angabe „150 Euro“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch [] der Verordnung vom [(.....)], wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird im Anhang Muster nach der Angabe „6 Versicherungsbestätigung, allgemein“ die Angabe „6a Mitteilung, allgemein“ eingefügt.
2. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „(Zulassungsstelle)“ durch das Wort „(Zulassungsbehörde)“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Zulassungsstelle“ durch das Wort „Zulassungsbehörde“ ersetzt.
 - c) In Satz 3 wird das Wort „(Zulassungsstelle)“ durch das Wort „(Zulassungsbehörde)“ ersetzt.

3. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Bescheinigung nach Satz 4 ist entbehrlich, wenn auf Grund vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen davon auszugehen ist, dass das Fahrzeug im Zentralen Fahrzeugregister weder eingetragen ist noch dass es gesucht wird.“.

b) In Absatz 4 Satz 7 wird das Wort „ausgeführt“ durch das Wort „durchgeführt“ ersetzt.

4. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „Nachweis über die Zuteilung des Kennzeichens“ die Wörter „oder den Fahrzeugschein“ und nach der Angabe „(§ 18 Abs. 5)“ die Wörter „ und den Untersuchungsbericht über die letzte Hauptuntersuchung (§ 29),“ eingefügt.

b) Absatz 4 a wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „Zulassungsstelle“ durch das Wort „Zulassungsbehörde“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „durch Ablieferung“ die Wörter „des Fahrzeugscheins oder“ eingefügt.

c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Angabe „ein Jahr“ durch die Angabe „18 Monate“ ersetzt und die Wörter „, es sei denn, dass die Zulassungsbehörde eine Frist bewilligt“ gestrichen.

5. § 29 d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Zulassungsstelle“ durch das Wort „Zulassungsbehörde“ ersetzt und werden nach den Wörtern „die Zuteilung des Kennzeichens“ die Wörter „oder den Fahrzeugschein“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Zulassungsstelle“ durch das Wort „Zulassungsbehörde“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Zulassungsstelle“ wird durch das Wort „Zulassungsbehörde“ ersetzt.

bb) Nach den Wörtern „die Zuteilung des Kennzeichens“ werden die Wörter „oder den Fahrzeugschein“ eingefügt.

6. In § 33 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „(Zulassungsstellen)“ durch das Wort „(Zulassungsbehörden)“ ersetzt.
7. In § 60 Abs. 5 b Satz 2 wird die Angabe „oder 1 b“ gestrichen.
8. In § 64 Abs. 1 wird die Angabe „Abs. 2 Satz 1 und 4“ durch die Angabe „Abs. 10 Satz 1 und 4“ ersetzt.
9. § 72 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 der Übergangsvorschrift zu § 19 Abs. 2 (Betriebserlaubnis und Bauartgenehmigung nach Änderung der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit) wird das Wort „Zulassungsstelle“ durch das Wort „Zulassungsbehörde“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 der Übergangsvorschrift zu § 23 Abs. 6a (Verwendung der Bezeichnung „Personenkraftwagen“) wird das Wort „Zulassungsstelle“ durch das Wort „Zulassungsbehörde“ ersetzt.
 - c) In der Übergangsvorschrift zu § 52 Abs. 6 (Dachaufsatz für Arzt-Fahrzeuge) wird das Wort „Zulassungsstelle“ durch das Wort „Zulassungsbehörde“ ersetzt.
 - d) In der Übergangsvorschrift zu Anlage VIII (Untersuchung der Fahrzeuge) wird der Nummer 2 folgender Satz angefügt:

„Nummer 4.1 Satz 3 tritt am [Datum des Inkrafttretens des Gesetzes] mit der Maßgabe in Kraft, dass bereits in Betrieb befindliche Prüfstellen nicht erneut oder nachträglich zur Anerkennung zu melden sind.“.
 - e) In der Übergangsvorschrift zu Anlage VIII b (Anerkennung von Überwachungsorganisationen) werden Satz 1 und Satz 6 gestrichen.
 - f) Die Übergangsvorschrift zu Muster wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„ dies gilt ebenso für Nachweise nach Muster 1d, die anstelle des Wortes „Zulassungsbehörde“ das Wort „Zulassungsstelle“ enthalten.“.
 - g) In Satz 3 der Übergangsvorschrift zu Muster 3 (Fahrzeugscheinheft für Fahrzeuge mit rote Kennzeichen) und Muster 4 (Fahrzeugschein für Fahrzeuge mit Kurzzeit-

kennzeichnen) wird die Angabe „1. August 2000“ durch die Angabe „[(erster Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats)] “ ersetzt.

- h) Die Übergangsvorschrift zu Muster 6 (Versicherungsbestätigung, Mitteilung) Muster 6a (Mitteilung) und Muster 9 (Anzeige, Bescheid) wird wie folgt gefasst:

„Muster 6 (Versicherungsbestätigung, Mitteilung), Muster 6a (Mitteilung) und Muster 9 (Anzeige, Bescheid)

Vordrucke, die den Mustern 6, 6a oder 9 in der vor dem [(erster Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats)] geltenden Fassung dieser Verordnung entsprechen, dürfen bis spätestens 31. Juli 2002 aufgebraucht werden, sofern die Spalte „Versicherungssumme für Personenschäden“ gestrichen ist.“.

- i) Nach der Übergangsvorschrift zu Muster 6 (Versicherungsbestätigung, Mitteilung), Muster 6a (Mitteilung) und Muster 9 (Anzeige, Bescheid) wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:

„Muster 7 (Versicherungsbestätigung), Muster 8 (Versicherungsbestätigung, Mitteilung), Muster 8a (Versicherungsbestätigung, Mitteilung), Muster 9 (Anzeige, Bescheid), Muster 10 (Anzeige, Bescheid) und Muster 12 (Verwertungsnachweis).

Vordrucke, die den Mustern 7, 8, 8a, 9, 10 und 12 in der vor dem [(erster Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats)] Fassung entsprechen, dürfen bis spätestens 31. Dezember 2002 aufgebraucht werden.“.

- j) Die Übergangsvorschrift zu Muster 8 (Versicherungsbestätigung, Mitteilung) und Muster 8a (Versicherungsbestätigung, Mitteilung) wird aufgehoben.

10. Die Anlage I wird wie aus dem Anhang 1 ersichtlich gefasst.

11. In Anlage IV wird beim Unterscheidungszeichen Y die Angabe „ZMK, Düsseldorf“ durch die Angabe „ZMK, Hardter Straße 9, Postfach 50180, 41179 Mönchengladbach/Rheindahlen“ ersetzt.

12. Die Anlage V c Nummer 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„In diesem Fall darf für die Buchstaben zur Unterscheidung des Verwaltungsbezirks und für die Buchstaben der Erkennungsnummer und die Zahlen der Erkennungsnummer jeweils die Engschrift verwendet werden.“.

b) Satz 4 wird aufgehoben.

13. Die Anlage V d wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 Satz 2 wird das Wort „Eurofeld“ durch das Wort „Euro-Feld“ ersetzt.

b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„ 3. Ergänzungsbestimmungen

Für Kennzeichen nach 2.1 und 2.2 ist die Mittelschrift zu verwenden, es sei denn, die etwa vorgeschriebene oder die vom Hersteller vorgesehene Anbringungsstelle für Kennzeichen lässt dies nicht zu. In diesem Fall darf für die Buchstaben zur Unterscheidung des Verwaltungsbezirks und für die Buchstaben der Erkennungsnummer und die Zahlen der Erkennungsnummer jeweils die Engschrift verwendet werden. Der waagerechte Abstand der Beschriftung einschließlich der Plaketten zum schwarzen Rand oder zum Feld, in dem das Ablaufdatum angegeben ist, muss auf beiden Seiten gleich sein.“.

14. Anlage VIII Nummer 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4.1 Satz 2 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und werden die Wörter „auf Anforderung sind die Untersuchungsstellen zur Anerkennung zu melden.“ durch die Wörter „Darüber hinaus sind die Prüfstellen und auf Anforderung die anderen Untersuchungsstellen zur Anerkennung zu melden.“ ersetzt.

b) Nach Nummer 4.1 wird folgende Nummer 4.1 a eingefügt:

„4.1 a Die Hauptuntersuchungen durch aaSoP der Technischen Prüfstellen sollen in der Regel in deren Prüfstellen (Anlage VIII d Nr. 2.1), die Hauptuntersuchungen durch die amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen sollen in der Regel in Prüfstützpunkten (Anlage VIII d Nr. 2.2) oder auf Prüfplätzen (Anlage VIII d Nr. 2.2 und 2.3) durchgeführt werden.“.

15. Anlage VIII b wird wie folgt gefasst:

„ Anlage VIII b

(Anlage VIII Nr. 3.1 und 3.2)

Anerkennung von Überwachungsorganisationen

1. Allgemeines

Die Anerkennung von Überwachungsorganisationen zur Durchführung von Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen (im folgenden als HU und SP bezeichnet) sowie von Ein- und Anbauabnahmen (§ 19 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 oder 4) (Organisationen) obliegt der zuständigen obersten Landesbehörde oder den von ihr bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen (Anerkennungsstellen). Nach § 47 a Abs. 2 umfasst die Anerkennung auch die Berechtigung zur Vornahme von Abgasuntersuchungen (AU).

2. Voraussetzungen für die Anerkennung

Die Anerkennung kann erteilt werden, wenn

- 2.1 die Organisation ausschließlich von mindestens 60 selbständigen und hauptberuflich tätigen Kraftfahrzeugsachverständigen gebildet und getragen wird, wobei mindestens so viele Prüfingenieure dieser Organisation im Anerkennungsgebiet ihren Sitz haben müssen, dass auf 100000 dort zugelassene Kraftfahrzeuge und Anhänger (nach der Statistik des Kraftfahrt-Bundesamtes am 1. Juli eines jeden Jahres) jeweils ein Prüfingenieur entfällt, jedoch nicht mehr als 30 Prüfingenieure,
 - 2.1 a sämtliche Sachverständige, die die Organisation nach 2.1 bilden und tragen, die gleichen Rechte und Pflichten besitzen und keiner anderen Organisation angehören,
- 2.2 die nach Gesetz, Vertrag oder Satzung zur Vertretung der Organisation berufenen Personen persönlich zuverlässig sind,

- 2.3 zu erwarten ist, dass die Organisation die HU, AU und SP sowie die Ein- und Anbauabnahmen ordnungsgemäß und gleichmäßig sowie unter Verwendung der erforderlichen technischen Einrichtungen durchführen wird, und sie sich verpflichtet, Sammlung, Auswertung und Austausch der Ergebnisse und Prüferfahrungen innerhalb der Organisation sicherzustellen und gemeinsam mit anderen Überwachungsorganisationen und den Technischen Prüfstellen in geeigneter Form auszutauschen,
- 2.4 die Organisation durch Einrichtung eines innerbetrieblichen Revisionsdienstes sicherstellt, dass die Ergebnisse für die Innenrevision und die Aufsichtsbehörde so gesammelt und ausgewertet werden, dass jederzeit die Untersuchungs- und Prüfqualität für einen beliebigen Zeitraum innerhalb der letzten drei Jahre nachvollzogen werden kann, und dass die Ergebnisse mit denjenigen anderer Überwachungsorganisationen und denen der Technischen Prüfstellen einwandfrei vergleichbar sind,
- 2.5 die Organisation sicherstellt, dass die mit der Durchführung der HU, AU und SP sowie der Ein- und Anbauabnahmen betrauten Personen an mindestens fünf Tagen pro Jahr an regelmäßigen Fortbildungen teilnehmen, die den Anforderungen des vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen mit Zustimmung der obersten Landesbehörden im Verkehrsblatt bekannt gegebenen Aus- und Fortbildungsplans entsprechen,
- 2.6 für die mit der Durchführung der HU, AU und SP sowie der Ein- und Anbauabnahmen betrauten Personen eine ausreichende Haftpflichtversicherung zur Deckung aller im Zusammenhang mit den HU, AU und SP sowie der Ein- und Anbauabnahmen entstehenden Ansprüchen besteht und aufrechterhalten wird und die Organisation das Land, in dem sie tätig wird, von allen Ansprüchen Dritter wegen Schäden freistellt, die durch die zur Vertretung der Organisation berufenen Personen, den technischen Leiter, dessen Vertreter oder die mit der Durchführung der HU, AU und SP sowie der Ein- und Anbauabnahmen betrauten Personen in Ausübung der ihnen übertragenen Aufgaben verursacht werden, und dafür den Abschluss einer entsprechenden Versicherung nachweist und aufrechterhält,

- 2.6 a die Organisation mindestens über eine auch zur Fortbildung und zum Erfahrungsaustausch geeignete Prüfstelle im jeweiligen Anerkennungsgebiet verfügt; mit Zustimmung der zuständigen Anerkennungsstelle kann darauf in ihrem Anerkennungsgebiet verzichtet werden, und
- 2.7 dadurch das Prüfangebot durch das Netz der Technischen Prüfstellen zu angemessenen Bedingungen für die Fahrzeughalter (z. B. hinsichtlich der Anfahrtswege und der Gebühren) nicht gefährdet ist; Nummer 2.1.2 der Anlage VIII d ist zu berücksichtigen.

3. Voraussetzungen für Kraftfahrzeugsachverständige und deren Angestellte

Die Organisation darf die ihr angehörenden Kraftfahrzeugsachverständigen (2.1) mit der Durchführung der HU, AU und SP betrauen, wenn diese

- 3.1 mindestens 24 Jahre alt sind,
- 3.2 geistig und körperlich geeignet sowie zuverlässig sind,
- 3.3 die Fahrerlaubnis für Kraftfahrzeuge sämtlicher Klassen außer Klassen D und D 1 besitzen und gegen sie kein Fahrverbot angeordnet ist,
- 3.4 als Vorbildung ein Studium des Maschinenbaufachs, des Kraftfahrzeugbaufachs oder der Elektrotechnik an einer im Geltungsbereich dieser Verordnung gelegenen oder an einer als gleichwertig anerkannten Hochschule oder öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule erfolgreich abgeschlossen haben,
- 3.5 an einer mindestens sechs Monate dauernden Ausbildung teilgenommen haben, die den Anforderungen des Aus- und Fortbildungsplans entspricht, der vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen mit Zustimmung der obersten Landesbehörden im Verkehrsblatt bekannt gegeben wird; die Dauer der Ausbildung kann bis auf drei Monate verkürzt werden, wenn eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit als Kraftfahrzeugsachverständiger nachgewiesen wird,

- 3.6 ihre fachliche Eignung durch eine Prüfung entsprechend den Vorschriften der §§ 2 bis 14 der Verordnung zur Durchführung des Kraftfahrersachverständigengesetzes vom 24. Mai 1972 (BGBl. I S. 854) nachgewiesen haben; die Anmeldung zur Prüfung kann nur durch die Organisation erfolgen, die sie nach 3.5 ausgebildet hat oder sie mit der Durchführung der HU, AU, SP und Abnahmen nach Bestehen der Prüfungen betrauen will; abweichend von § 2 Abs. 3 Nr. 3 der genannten Verordnung kann anstelle des Leiters einer Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr der technische Leiter einer Überwachungsorganisation in den Prüfungsausschuss berufen werden,
- 3.6 a im Anerkennungsgebiet ein Sachverständigenbüro unterhalten; mit Zustimmung der zuständigen Anerkennungsstelle kann darauf verzichtet werden,
- 3.7 und wenn die nach 1. zuständige Anerkennungsstelle zugestimmt hat.
- 3.8 Die Organisation darf außer den ihr angehörenden Kraftfahrzeugsachverständigen auch deren Angestellte mit der Durchführung der HU, AU und SP betrauen, wenn diese den Anforderungen von 3.1 bis 3.7 genügen und wenn sie hauptberuflich bei den Kraftfahrzeugsachverständigen beschäftigt sind.
- 3.9 Die mit der Durchführung der HU, AU und SP betrauten Kraftfahrzeugsachverständigen und deren Angestellte werden im Sinne dieser Verordnung als Prüferingenieure (PI) bezeichnet.
- 4. Abnahmen nach § 19 Abs. 3 Nr. 3 und 4**
- 4.1 Die Organisation darf die ihr angehörenden Kraftfahrzeugsachverständigen und deren Angestellte, die nach 3. mit der Durchführung der HU, AU und SP betraut werden, außerdem mit der Durchführung von Abnahmen nach § 19 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und 4 betrauen, wenn
- 4.1.1 sie für diese Abnahmen an einer mindestens zwei Monate dauernden besonderen Ausbildung teilgenommen,

4.1.2 sie die fachliche Eignung für die Durchführung von Abnahmen im Rahmen der Prüfung nach 3.6 nachgewiesen haben, und

4.1.3 wenn die nach 1. zuständige Anerkennungsstelle zugestimmt hat.

5. **Technischer Leiter und Vertreter**

Die Organisation hat einen technischen Leiter und einen Vertreter des Technischen Leiters zu bestellen, die den Anforderungen nach 3. und 4. genügen müssen. Der technische Leiter hat sicherzustellen, dass die HU, AU und SP sowie die Ein- und Anbauabnahmen ordnungsgemäß und gleichmäßig durchgeführt werden; er darf hierzu an die mit der Durchführung der HU, AU und SP sowie der Ein- und Anbauabnahmen betrauten Personen fachliche Weisungen erteilen. Die Aufsichtsbehörde darf dem Technischen Leiter fachliche Weisungen erteilen. Die Bestellungen bedürfen der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie können widerrufen werden, wenn der Technische Leiter oder sein Vertreter die von der Aufsichtsbehörde erteilten fachlichen Weisungen nicht beachtet oder sonst keine Gewähr mehr dafür bietet, dass er seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen wird. Der Technische Leiter und sein Vertreter dürfen im Rahmen ihrer Bestellung auch HU, AU, SP und Abnahmen durchführen.

6. **Weitere Anforderungen an die Organisation**

6.1 Die HU, AU und SP sowie die Ein- und Anbauabnahmen sind im Namen und für Rechnung der Organisation durchzuführen. Der PI darf von Zahl und Ergebnis der durchgeführten HU, AU und SP sowie Abnahmen nicht wirtschaftlich abhängig sein. Der Nachweis über das Abrechnungs- und das Vergütungssystem der Organisation ist der Aufsichtsbehörde auf Verlangen mitzuteilen.

6.2 Die vom Fahrzeughalter zu entrichtenden Entgelte für die HU, AU, SP und Abnahmen sind von der Organisation in eigener Verantwortung für den Bereich der jeweils örtlich zuständigen Technischen Prüfstelle (§ 10 Abs. 1 Satz 2 des Kraftfahrersachverständigengesetzes vom 22. Dezember 1971, BGBl. I S. 2086, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2001, BGBl. I S. 386, einheitlich festzulegen. Sie sind der zuständigen Aufsichtsbehörde rechtzeitig vor ihrer Einführung

mitzuteilen.

- 6.3 Die vom Fahrzeughalter nach 6.2 zu entrichtenden Entgelte sind nach der Preisangabenverordnung vom 14. März 1985 (BGBl. I S. 580) von der Organisation in ihren Prüfstellen und - soweit die HU, AU und SP sowie die Abnahmen in einem Prüfstützpunkt vorgenommen werden - in diesem bekannt zu machen. Eine eventuell nach 6.4 vereinbarte Vergütung für die Gestattung von HU, AU, SP und Abnahmen in den Räumen des Prüfstützpunktes sowie für die Benutzung von Einrichtungen und Geräten oder die Inanspruchnahme von Personal ist gesondert bekannt zu machen und muss zusätzlich zu dem Entgelt nach 6.2 vom Fahrzeughalter erhoben werden. Das Entgelt nach 6.2 einschließlich Umsatzsteuer ist auf allen Ausfertigungen der Untersuchungs- und Abnahmeberichte sowie der Prüfprotokolle anzugeben.
- 6.4 Über die Gestattung von HU, AU, SP und Abnahmen in den Prüfstützpunkten und Prüfplätzen einschließlich der Bekanntgabe der Entgelte nach 6.3 sowie über die Benutzung von deren Einrichtungen und Geräten oder über die Inanspruchnahme von deren Personal sind von der Organisation mit den Inhabern der Prüfstützpunkte und Prüfplätze Verträge abzuschließen. Aus diesen Verträgen muss sich ergeben, ob für die Gestattung von HU, AU, SP und Abnahmen in den Räumen des Prüfstützpunktes sowie für die Benutzung von Einrichtungen und Geräten oder für die Inanspruchnahme von Personal vom Inhaber eine Vergütung und gegebenenfalls in welcher Höhe erhoben wird; für Prüfplätze gilt 6.3 Satz 2 hinsichtlich der Vereinbarung einer solchen Vergütung entsprechend. Diese Verträge sind der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 6.5 Im Rahmen der Innenrevision hat die Organisation insbesondere sicherzustellen, dass die Qualität von HU, AU, SP und Abnahmen durch eine zu hohe Zahl von Einzelprüfungen nicht beeinträchtigt wird.
- 6.6 Zur Vermeidung von Interessenkollisionen dürfen die die Organisation bildenden und tragenden selbständigen und hauptberuflichen Kraftfahrzeugsachverständigen die, nach Gesetz, Vertrag oder Satzung zur Vertretung der Organisation berufenen Personen sowie die mit der Durchführung von HU, AU, SP oder Abnahmen betrau-

ten PI weder direkt noch indirekt mit Herstellung, Handel, Leasing, Wartung und Reparatur von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen befasst sein.

- 6.7 Die von der Überwachungsorganisation zur Durchführung von HU, AU und SP erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zum Zwecke des Nachweises einer ordnungsgemäßen Untersuchung und Prüfung im Sinne der Nr. 2.4 verarbeitet oder genutzt werden. Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke ist nur mit schriftlicher Einwilligung des Betroffenen zulässig. Wird die Einwilligungserklärung zusammen mit anderen Erklärungen abgegeben, ist sie besonders hervorzuheben. Der Betroffene ist bei der Erteilung der Einwilligung darauf hinzuweisen, dass er sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

7. Übergangsvorschriften

- 7.1 Soweit Organisationen am **[(Tag des Inkrafttretens)]** zur Durchführung von HU und Abnahmen nach § 19 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und 4 bereits anerkannt sind, bleiben diese Anerkennungen bestehen.
- 7.2 Soweit Organisationen am 1. Juni 1989 zur Durchführung von HU anerkannt waren, bleiben die Anerkennungen bestehen; die Vorschriften in 2.2 bis 2.7, 3 (ausgenommen 3.8), 4, 5 und 6 sind entsprechend anzuwenden. Die nach 1. zuständige Behörde kann dies insbesondere im Hinblick auf 2.7 durch Auflagen sicherstellen. Die Ausbildung nach 3.5 und die Prüfung nach 3.6 haben nur die Personen abzulegen, die nach dem 1. Juni 1989 erstmals mit der Durchführung der HU betraut werden sollen oder die länger als zwei Jahre einer Technischen Prüfstelle oder Überwachungsorganisation nicht mehr angehören. Satz 1 gilt entsprechend für die Übertragung von HU auf amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer in einer Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr nach § 10 Abs. 2 Satz 5 des Kraftfahrersachverständigengesetzes und für die Ablösung dieser Aufgabenübertragung durch eine Anerkennung nach 8.

8. Anerkennung des Trägers einer Technischen Prüfstelle

Dem Träger einer Technischen Prüfstelle oder einer anderen Stelle, an der der Träger der Technischen Prüfstelle maßgeblich beteiligt ist, kann für den Bereich der Technischen Prüfstelle die Anerkennung erteilt werden; dies gilt für die andere Stelle jedoch nur, wenn der Träger der Technischen Prüfstelle auf eine Anerken-

nung verzichtet oder, sofern er bereits als Überwachungsorganisation anerkannt ist, die Anerkennung zurückgibt. Die Vorschriften in 2.2 bis 2.7, 3. (ausgenommen 3.8), 4., 5. und 6. sind entsprechend anzuwenden.

9. Aufsicht über anerkannte Überwachungsorganisationen

- 9.1 Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen üben die Aufsicht über die Inhaber der Anerkennungen aus. Die Aufsichtsbehörde oder die zuständigen Stellen können selbst prüfen oder durch von ihnen bestimmte Sachverständige prüfen lassen, ob insbesondere
 - 9.1.1 die Voraussetzungen für die Anerkennung noch gegeben sind,
 - 9.1.2 die HU, AU und SP sowie die Ein- und Anbauabnahmen ordnungsgemäß durchgeführt und die sich sonst aus der Anerkennung oder aus Auflagen ergebenden Pflichten erfüllt werden,
 - 9.1.3 ob und in welchem Umfang von der Anerkennung Gebrauch gemacht worden ist.
- 9.2 Die mit der Prüfung beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke und Geschäftsräume des Inhabers der Anerkennung während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und die vorgeschriebenen Aufzeichnungen einzusehen. Ferner ist vom Inhaber der Anerkennung sicherzustellen, dass die mit der Aufsicht beauftragten Personen sämtliche Untersuchungsstellen betreten dürfen. Der Inhaber der Anerkennung hat diese Maßnahmen zu ermöglichen; er hat die Kosten der Prüfung zu tragen.
- 9.3 Die Organisation hat auf Verlangen der Aufsichtsbehörde für das betreffende Anerkennungsgebiet einen Beauftragten zu bestellen. Dieser ist Ansprechpartner der Anerkennungsstelle und Aufsichtsbehörde. Er muss Erklärungen mit Wirkung für und gegen die Organisation abgeben und entgegennehmen können. Er muss weiter die Möglichkeit haben, Angaben, Aufzeichnungen und Nachweise über die von der Organisation im Anerkennungsgebiet durchgeführten HU, AU, SP und Abnahmen zu machen und der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Mit Zustimmung

der zuständigen Anerkennungsstelle kann der Beauftragte auch für den Bereich mehrerer Anerkennungsgebiete ganz oder teilweise bestellt werden.“.

16. In der Überschrift „Muster 6, 7, 8, 8a, 9, 10“ wird nach der Angabe „6,“ die Angabe „6a,“ eingefügt.
17. Muster 6 Versicherungsbestätigung (§ 29a Abs. 1) und Mitteilung (§ 29a Abs. 2) wird wie aus Anhang 2 ersichtlich gefasst.
18. Muster 7 Versicherungsbestätigung und Mitteilung (§ 29a) wird wie aus Anhang 3 ersichtlich gefasst.
19. Muster 8 Versicherungsbestätigung (§ 29a Abs. 1) und Mitteilung (§ 29a Abs. 1) wird wie aus Anhang 4 ersichtlich gefasst.
20. Muster 8 a Versicherungsbestätigung (§ 29a Abs. 1) und Mitteilung (§ 29a Abs. 1) wird wie aus Anhang 5 ersichtlich gefasst.
21. Muster 10 Anzeige (§ 29c Abs. 1) und Bescheid (§ 29c Abs. 2) wird wie aus Anhang 6 ersichtlich gefasst.
22. In § 19 Abs. 6 Satz 2, § 22 Abs.2 Satz 5, § 24 Satz 3, § 25 Abs. 1 Satz 1, 3, 5 und 6, Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 Satz 2 und 3, § 27a Satz 1, 4, 5 und 6, § 29a Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1, § 29c Abs.1 Satz 1 und 2, Abs. 2, Abs. 3, § 52 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2, Abs. 6 Satz 2, § 59 Abs. 2 Satz 3 Nr.3, Abs. 3 Satz 1, Muster 1d, Muster 6a (Mitteilung), Muster 9 (Anzeige, Bescheid), Vorbemerkungen zu Mustern 12, 13 Abschnitt 1.1, Muster 12 (Verwertungsnachweis), Seite 1, 2, Muster 13 (Erklärung über den Verbleib), Seite 1, 2 wird jeweils das Wort „Zulassungsstelle“ durch das Wort „Zulassungsbehörde“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Fahrzeugregisterverordnung

Die Fahrzeugregisterverordnung vom 20. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2305), zuletzt geändert durch [], [()], wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angaben zu den §§ 6 bis 9 werden wie folgt gefasst:

- „ § 6 Übermittlungen der Zulassungsbehörde an das Kraftfahrt-Bundesamt
- § 7 Übermittlungen der Zulassungsbehörde an andere Zulassungsbehörden
- § 8 Übermittlungen der Zulassungsbehörde an Versicherer
- § 9 Übermittlungen der Zulassungsbehörde an Finanzämter“.

b) Nach der Angabe zu § 9 wird folgende Angabe eingefügt:

- „ § 9a Übermittlungen der Zulassungsbehörde an Träger der Sozialhilfe“.

c) Die Angaben zu den §§ 10 und 11 werden wie folgt gefasst:

- „§ 10 Übermittlungen der Zulassungsbehörde und des Kraftfahrt-Bundesamtes an die für die Durchführung des Bundesleistungsgesetzes und des Verkehrssicherungsgesetzes zuständigen Stellen
- „§ 11 Übermittlungen des Kraftfahrt-Bundesamtes an die Zulassungsbehörden“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 7 werden die Wörter „internationalen Zulassungsscheins“ durch die Wörter „Internationalen Zulassungsscheins“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Nr. 2 werden die Wörter „Ordnungs- und Erkennungsnummer“ durch die Wörter „ Unterscheidungszeichen und Erkennungsnummer“ ersetzt.

3. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

- „§ 9a Übermittlungen der Zulassungsbehörde an Träger der Sozialhilfe

Die Zulassungsbehörde hat den zuständigen Trägern der Sozialhilfe zur Vermeidung rechtswidriger Inanspruchnahme von Sozialhilfe unter den in § 117 Abs. 3 des Bundessozialhilfegesetzes genannten Voraussetzungen Auskunft über die Eigenschaft einer Person als Kraftfahrzeughalter zu erteilen.“.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Zulassungsstelle“ durch das Wort „Zulassungsbehörde“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Zulassungsstelle“ wird durch das Wort „Zulassungsbehörde“ ersetzt.
 - bb) Nach dem Wort „Behörden“ werden die Wörter „sowie für Zwecke des Katastrophenschutzes den nach den von den Ländern für Maßnahmen des Katastrophenschutzes erlassenen Gesetzen zuständigen Stellen“ eingefügt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „nach § 19 dieses Gesetzes bestimmten Behörden“ werden die Wörter „sowie für Zwecke des Katastrophenschutzes den nach den von den Ländern für Maßnahmen des Katastrophenschutzes erlassenen Gesetzen zuständigen Stellen und den diesen vorgesetzten Behörden“ eingefügt.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift zu § 11 wird das Wort „Zulassungsstellen“ durch das Wort „Zulassungsbehörden“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 bis 4 wird jeweils das Wort „Zulassungsstelle“ durch das Wort „Zulassungsbehörde“ ersetzt.

6. In § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 werden die Wörter „Bußgeldbehörden, die für die Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten zuständig sind“ durch die Wörter „nach § 26 Abs. 1 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes zuständige Verwaltungsbehörde“ ersetzt.

7. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - (1) Die übermittelnde Stelle darf den Abruf nach § 36 des Straßenverkehrsgesetzes nur zulassen, wenn dessen Durchführung unter Verwendung
 - 1. einer Kennung des zum Abruf berechtigten Nutzers und
 - 2. eines Passworteserfolgt. Nutzer im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 kann eine natürliche Person oder eine Dienststelle sein. Bei Abruf über ein sicheres, geschlossenes Netz kann die Kennung nach Satz 1 Nr. 1 auf Antrag des Netzbetreibers als einheitliche Kennung für

die an dieses Netz angeschlossenen Nutzer erteilt werden, sofern der Netzbetreiber selbst abrufberechtigt ist. Die Verantwortung für die Sicherheit des Netzes und die Zulassung ausschließlich berechtigter Nutzer trägt bei Anwendung des Satzes 3 der Netzbetreiber. Ist der Nutzer im Sinne des Satzes 1 Nr.1 keine natürliche Person, so hat er sicher zu stellen, dass zu jedem Abruf die jeweils abrufende natürliche Person festgestellt werden kann. Der Nutzer oder die abrufende Person haben vor dem ersten Abruf ein eigenes Passwort zu wählen und dieses jeweils spätestens nach einem von der übermittelnden Stelle vorgegebenen Zeitraum zu ändern.“.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „des Endgeräts unrichtig oder die Kennung der zum Abruf berechtigten Dienststelle“ werden durch die Wörter „nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder das Passwort“ ersetzt.

bb) Das Wort „eingegeben“ wird durch das Wort „übermittelt“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „ , die von der nach § 14 Abs. 1 zuständigen Stelle gefertigt werden“ gestrichen.

8. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1; in Satz 1 werden nach den Wörtern „von der abrufenden Stelle“ die Wörter „der nach Absatz 1 Satz 2 zuständigen Stelle“ gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2; in Satz 1 werden die Wörter „ nach Absatz 1 zuständigen“ durch das Wort „übermittelnden“ ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 4 wird aufgehoben.

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3; nach der Angabe „§ 36 Abs. 6“ wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 2 bis 4“ ersetzt.

9. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort „Zulassungsstellen“ durch das Wort „Zulassungsbehörden“ ersetzt.

- b) Absatz 7 wird aufgehoben.

10. In § 1 Abs. 1 im Satzteil vor Nummer 1 und in Nummer 9, Abs. 2 und Abs. 3, § 2 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 12 Buchstabe b und c und Abs. 2 Nr. 18, der Überschrift zu § 6, § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2, der Überschrift zu § 7, § 7 Abs. 1 und Abs. 2, der Überschrift zu § 8, § 8 Abs. 1 im Satzteil vor Nummer 1, der Überschrift zu § 9, § 12 Abs. 2 Satz 1 und Buchstabe m und Buchstabe r und Satz 2, § 15 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2 Satz 1 und 3, Abs. 3 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Zulassungsstelle“ durch das Wort „Zulassungsbehörde“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung

[illegible]

1. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„ (1) Die übermittelnde Stelle darf den Abruf im automatisierten Verfahren aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister nach § 53 des Straßenverkehrsgesetzes nur zulassen, wenn dessen Durchführung unter Verwendung

1. einer Kennung des zum Abruf berechtigten Nutzers und
2. eines Passwortes

erfolgt. Nutzer im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 kann eine natürliche Person oder eine Dienststelle sein. Bei Abruf über ein sicheres, geschlossenes Netz kann die Kennung nach Satz 1 Nr. 1 auf Antrag des Netzbetreibers als einheitliche Kennung für die an dieses Netz angeschlossenen Nutzer erteilt werden, sofern der Netzbetreiber selbst abrufberechtigt ist. Die Verantwortung für die Sicherheit des Netzes und die Zulassung ausschließlich berechtigter Nutzer trägt bei Anwendung des Satzes 3 der Netzbetreiber. Ist der Nutzer im Sinne des Satzes 1 Nr.1 keine natürliche Person, so hat er sicher zu stellen, dass zu jedem Abruf die jeweils abrufende natürliche Person festgestellt werden kann. Der Nutzer oder die abrufende Person haben vor dem ersten Abruf ein eigenes Passwort zu wählen und dieses jeweils

spätestens nach einem von der übermittelnden Stelle vorgegebenen Zeitraum zu ändern.“.

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „des Endgeräts unrichtig oder die Kennung der zum Abruf berechtigten Dienststelle“ werden durch die Wörter „nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder das Passwort“ ersetzt.
 - bb) Das Wort „eingegeben“ wird durch das Wort „übermittelt“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „ , die von der nach § 55 Abs. 1 zuständigen Stelle gefertigt werden“ gestrichen.
2. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1; in Satz 1 werden die Wörter „ von der nach Absatz 1 zuständigen Stelle“ gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „nach Absatz 1 zuständigen“ durch das Wort „übermittelnden“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird in Nummer 1 die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „ Absatz 1“ ersetzt.
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird aufgehoben.
 - e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3.
3. § 60 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird die Angabe „Abschnitt 7.3.7 der Anlage VIII“ durch die Angabe „Anlagen VIII b und VIII c“ ersetzt.
 - b) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „Abschnitt 6 der Anlage VIII“ durch die Angabe „Anlage VIII c“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „Abschnitt 7 der Anlage VIII“ durch die Angabe „Anlage VIII b“ ersetzt.

Artikel 6

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 3 bis 6 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 7

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Anhang 1
(zu Artikel 2 Nr. 10)

„Anlage I
(§ 23 Abs. 2)

Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbezirke*

a) Gültige Unterscheidungszeichen

A	Augsburg Stadt, Anl. II,	Gruppe I Buchstaben B, F, G Gruppe II Gruppe IIIb von AA 5000 - AA 9999 bis ZZ 5000 - ZZ 9999
	Kreis, Anl. II,	Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G Gruppe IIIa Gruppe IIIb von AA 1000 - AA 4999 bis ZZ 1000 - ZZ 4999
AA	Ostalbkreis in Aalen , Kreis	
AB	Aschaffenburg Stadt, Anl. II,	Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q
	Kreis, Anl. II,	Gruppe I Buchstaben B, F, G, I, O, Q Gruppe II
ABG	Altenburger-Land in Altenburg , Kreis	
AC	Aachen in Würselen , Stadt und Kreis	
AIC	Aichach-Friedberg in Aichach , Kreis	
AK	Altenkirchen Westerwald, Kreis	
AM	Amberg, Stadt Anl. II, Gruppe I	
	auslaufend: Anl. II, Gruppe II	(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Amberg-Sulzbach in Amberg)

* Ortsnamen in halbfetter Schrift bezeichnen den Sitz der Zulassungsbehörde. Bei gleichem Unterscheidungszeichen für Stadt- und Landkreis oder Zuteilung besonderer Nummerngruppen für Verwaltungsstellen, die aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen die Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde selbständig wahrnehmen, sind die zugeteilten Fahrzeugerkennungsnummern besonders angegeben.

AN	Ansbach Stadt, Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q Kreis, Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G, I, O, Q Gruppe II
ANA	Annaberg, Kreis
AÖ	Altötting, Kreis
AP	Weimarer-Land in Apolda , Kreis
AS	Amberg-Sulzbach in Amberg , Kreis
ASL	Aschersleben-Staßfurt in Aschersleben , Kreis
ASZ	Aue-Schwarzenberg in Aue , Kreis
AUR	Aurich, Kreis
AW	Ahrweiler in Bad Neuenahr-Ahrweiler , Kreis
AZ	Alzey-Worms in Alzey , Kreis
AZE	Anhalt-Zerbst in Roßlau , Kreis
B	Berlin
BA	Bamberg Stadt, Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q Kreis, Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G, I, O, Q Gruppe II
BAD	Baden-Baden, Stadt
BAR	Barnim in Eberswalde , Kreis
BB	Böblingen, Kreis
BBG	Bernburg, Kreis
BC	Biberach, Riß, Kreis
BGL	Berchtesgadener Land in Bad Reichenhall , Kreis
BI	Bielefeld, Stadt

- BIR Birkenfeld Nahe, Kreis
Anl. II, Gruppe Ib
- Idar-Oberstein, Stadt
Anl. II, Gruppe Ia
Gruppe II von AA bis EZ
- BIT Bitburg-Prüm in **Bitburg**, Kreis
- BL Zollernalbkreis in **Balingen**, Kreis
- BLK Burgenlandkreis in **Naumburg**, Kreis
- BM Erftkreis in **Bergheim**, Kreis
Anl. II, Gruppen I und IIIa
- Zulassungsbehörde **Hürth**
Anl. II, Gruppe II
- BN Bonn, Stadt
- BO Bochum, Stadt
- BÖ Bördekreis in **Oschersleben**, Kreis
- BOR Borken, Kreis
- BOT Bottrop, Stadt
- BRA Wesermarsch in **Brake Unterweser**, Kreis
- BRB Brandenburg, Stadt
Anl. II, Gruppen Ib und II
- auslaufend:**
Anl. II, Gruppen Ia und IIIa (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises
Potsdam-Mittelmark in Belzig)
- BS Braunschweig, Stadt
- BT Bayreuth
Stadt, Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G
Kreis, Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G
Gruppe II
- BTF Bitterfeld, Kreis
- BÜS Konstanz, Kreis, Gemeinde **Büdingen am Hochrhein**
- BZ Bautzen, Kreis

C Chemnitz, Stadt
Anl. II, Gruppen Ib und II

auslaufend:

Anl. II, Gruppen Ia und IIIa (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises
Chemnitzer Land in Glauchau)

CB Cottbus, Stadt
Anl. II, Gruppen Ib und II

auslaufend:

Anl. II, Gruppen Ia und IIIa (Abwicklung durch Zulassungsbehörde Cottbus, Stadt)

CE Celle, Kreis

CHA Cham, Kreis

CLP Cloppenburg, Kreis

CO Coburg
Stadt, Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Kreis, Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe II

COC Cochem-Zell in **Cochem**, Kreis

COE Coesfeld, Kreis

CUX Cuxhaven, Kreis

CW Calw, Kreis

D Düsseldorf, Stadt

DA Darmstadt, Stadt
Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe II

Darmstadt-Dieburg in **Darmstadt**, Kreis

Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe III

DAH Dachau, Kreis

DAN Lüchow-Dannenberg in **Lüchow**, Kreis

DAU	Daun, Kreis
DBR	Bad Doberan, Kreis
DD	Dresden, Stadt Anl. II, Gruppen Ib, II und IIIb
	auslaufend: Anl. II, Gruppen Ia und IIIa (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Meißen in Meißen)
DE	Dessau, Stadt
DEG	Deggendorf, Kreis
DEL	Delmenhorst, Stadt
DGF	Dingolfing-Landau in Dingolfing , Kreis
DH	Diepholz, Kreis Anl. II, Gruppe I Außenstelle Syke Anl. II, Gruppe II
DL	Döbeln, Kreis
DLG	Dillingen a. d. Donau, Kreis
DM	Demmin, Kreis
DN	Düren, Kreis
DO	Dortmund, Stadt
DON	Donau-Ries in Donauwörth , Kreis
DU	Duisburg, Stadt
DÜW	Bad Dürkheim Weinstraße, Kreis
DW	Weißeritzkreis in Dippoldiswalde , Kreis
DZ	Delitzsch, Kreis

E Essen, Stadt

EA Eisenach, Stadt

auslaufend:

Anl. II, Gruppen I bis IIIb soweit vom Wartburgkreis für die Stadt Eisenach
ausgegeben

(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Wartburgkreises in Bad Salzungen)

EBE Ebersberg, Kreis

ED Erding, Kreis

EE Elbe-Elster in **Bad Liebenwerda**, Kreis

EF Erfurt, Stadt
Anl. II, Gruppen Ib und II

auslaufend:

Anl. II, Gruppen Ia und IIIa (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises
Sömmerda)

EI Eichstätt, Kreis

EIC Eichsfeld in **Heiligenstadt**, Kreis

EL Emsland in **Meppen**, Kreis

EM Emmendingen, Kreis

EMD Emden, Stadt

EMS Rhein-Lahn-Kreis in **Bad Ems**, Kreis
Anl. II, Gruppe Ia
Gruppe Ib von AA bis UZ
Gruppe II von AA bis UZ

Lahnstein, Stadt
Anl. II, Gruppe Ib von VA bis ZZ
Gruppe II von VA bis ZZ

EN Ennepe-Ruhr-Kreis in **Schwelm**, Kreis

ER Erlangen, Stadt
Anl. II, Gruppen I und IIIa

auslaufend:

Anl. II, Gruppe II (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises
Erlangen-Höchststadt in Erlangen)

ERB	Odenwaldkreis in Erbach Odenwald , Kreis
ERH	Erlangen-Höchststadt in Erlangen , Kreis
ES	Esslingen Neckar, Kreis
ESW	Werra-Meißner-Kreis in Eschwege , Kreis
EU	Euskirchen, Kreis
F	Frankfurt/Main, Stadt
FB	Wetteraukreis in Friedberg Hessen , Kreis
FD	Fulda, Kreis
FDS	Freudenstadt, Kreis
FF	Frankfurt (Oder), Stadt
FFB	Fürstenfeldbruck, Kreis
FG	Freiberg, Kreis
FL	Flensburg, Stadt Anl. II, Gruppen I und II
FN	Bodenseekreis in Friedrichshafen , Kreis
FO	Forchheim, Kreis
FR	Freiburg Breisgau, Stadt Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G, I, O, Q Gruppe II Gruppe IIIb von NA 1000 bis ZZ 9999 Breisgau-Hochschwarzwald in Freiburg Breisgau , Kreis Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q Gruppe IIIa Gruppe IIIb von AA 1000 bis MZ 9999
FRG	Freyung-Grafenau in Freyung , Kreis
FRI	Friesland in Jever , Kreis

- FS Freising, Kreis
Anl. II, Gruppen I und II
ausgenommen:
Buchstabe I
- Moosburg a.d. Isar, Stadt
Anl. II, Gruppe I Buchstabe I
Gruppe II Buchstabe I
Gruppe IIIa Buchstaben H, I, M, P, R
- FT Frankenthal Pfalz, Stadt
Anl. II, Gruppen Ia, II und III
- auslaufend:**
Anl. II, Gruppe Ib (Abwicklung durch Zulassungsbehörde
des Kreises Bad Dürkheim)
- FÜ Fürth
Stadt, Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe II
Kreis, Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe IIIa
- G Gera, Stadt
Anl. II, Gruppen Ib und II
- auslaufend:**
Anl. II, Gruppen Ia und IIIa (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises
Greiz)
- GAP Garmisch-Partenkirchen, Kreis
- GC Chemnitzer Land in **Glauchau**, Kreis
- GE Gelsenkirchen, Stadt
- GER Germersheim, Kreis
- GF Gifhorn, Kreis
- GG Groß-Gerau, Kreis
- GI Gießen, Kreis
- GL Rheinisch-Bergischer-Kreis in **Bergisch Gladbach**, Kreis
- GM Oberbergischer Kreis in **Gummersbach**, Kreis

- GÖ Göttingen
Stadt, Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G, O, Q
Gruppe IIIa
Kreis, Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G, O, Q
Gruppe II
- GP Göppingen, Kreis
- GR Görlitz, Stadt
Anl. II, Gruppen Ib und II
- auslaufend:**
Anl. II, Gruppen Ia und IIIa (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des
Niederschlesischen Oberlausitzkreises
in Niesky)
- GRZ Greiz, Kreis
- GS Goslar, Kreis
- GT Gütersloh, Kreis
- GTH Gotha, Kreis
- GÜ Güstrow, Kreis
- GZ Günzburg, Kreis
- H Hannover
Stadt, Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe II
Gruppe IIIb Buchstaben BA bis BZ, FA bis FZ, GA bis GZ
Region
außer Stadt
Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe IIIa
Gruppe IIIb ausgenommen Buchstaben BA bis BZ, FA bis FZ,
GA bis GZ
- HA Hagen, Stadt
- HAL Halle, Stadt
- HAM Hamm, Stadt
- HAS Haßberge in **Haßfurt**, Kreis

HB	Hansestadt Bremen Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G Gruppe II Bremen-Nord in Bremen-Vegesack Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G Bremerhaven, Stadt Anl. II, Gruppe IIIa
HBN	Hildburghausen, Kreis
HBS	Halberstadt, Kreis
HD	Heidelberg, Stadt Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q Gruppe IIIa Rhein-Neckar-Kreis in Heidelberg , Kreis Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G, I, O, Q Gruppe II Gruppe IIIb
HDH	Heidenheim Brenz, Kreis
HE	Helmstedt, Kreis
HEF	Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld , Kreis
HEI	Dithmarschen in Heide/Holstein , Kreis
HER	Herne, Stadt
HF	Herford in Kirchlengern , Kreis
HG	Hochtaunuskreis in Bad Homburg vor der Höhe , Kreis
HGW	Hansestadt Greifswald
HH	Freie und Hansestadt Hamburg
HI	Hildesheim, Kreis
HL	Hansestadt Lübeck
HM	Hameln-Pyrmont in Hameln , Kreis

- HN Heilbronn, Neckar
Stadt, Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe IIIa
Gruppe IIIb von NA 1000 bis ZZ 9999
Kreis, Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe II
Gruppe IIIb von AA 1000 bis MZ 9999
- HO Hof
Stadt, Anl. II, Gruppe I einschließlich Buchstabe F
von F 100 bis F 999
ausgenommen:
Buchstabe B
Buchstabe F von F1 bis F 99 und von AF 1 bis ZF 99
Buchstaben G, I, O, Q

Kreis, Anl. II, Gruppe I Buchstabe B
Buchstabe F von F1 bis F 99 und von AF 1 bis ZF 99
Buchstaben G, I, O, Q
Gruppe II
- HOL Holzminden, Kreis
- HOM Saarpfalz-Kreis in **Homburg Saar**, Kreis
- HP Bergstraße in **Heppenheim Bergstraße**, Kreis
- HR Schwalm-Eder-Kreis in **Homburg**, Kreis
- HRO Hansestadt Rostock
- HS Heinsberg, Kreis
- HSK Hochsauerlandkreis in **Meschede**, Kreis
- HST Hansestadt Stralsund
Anl. II, Gruppe Ia Buchstaben B, G, I, O, Q
Gruppe Ib
Gruppe II
- auslaufend:**
Anl. II, Gruppe Ia ausgenommen Buchstaben B, G, I, O, Q
Gruppe IIIa
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Nordvorpommern in
Grimmen)
- HU Main-Kinzig-Kreis in **Hanau**, Kreis
- HVL Havelland in **Rathenow**, Kreis

HWI Hansestadt Wismar

HX Höxter, Kreis

HY Hoyerswerda, Stadt

auslaufend:

Anl. II, Gruppen I bis IIIb soweit vom Kreis Hoyerswerda
ausgegeben (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises
Kamenz in Kamenz)

IGB St. Ingbert, Stadt

IK Ilm-Kreis in **Arnstadt**, Kreis

IN Ingolstadt, Stadt

Anl. II, Gruppe I
 Gruppe II ausgenommen AA 100 bis AZ 999 und CA 100 bis CZ 999
 Gruppe IIIa

auslaufend:

Anl. II, Gruppe II von AA 100 bis AZ 999 und CA 100 bis CZ 999
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises
Eichstätt, Dienststelle Ingolstadt)

IZ Steinburg in **Itzehoe**, Kreis

J Jena, Stadt

Anl. II, Gruppen Ib und II

auslaufend:

Anl. II, Gruppen Ia und IIIa (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Saale-
Holzland-Kreises in Eisenberg)

JL Jerichower Land in **Burg**, Kreis

- K Köln, Stadt
- KA Karlsruhe
Stadt, Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G, Q
Gruppe II
Gruppe IIIb von NA 1000 bis ZZ 9999
Kreis, Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G, Q
Gruppe IIIa
Gruppe IIIb von AA 1000 bis MZ 9999
- KB Waldeck-Frankenberg in **Korbach**, Kreis
- KC Kronach, Kreis
- KE Kempten (Allgäu), Stadt
Anl. II, Gruppe I

auslaufend:
Anl. II, Gruppe II (Abwicklung durch Zulassungsbehörde
des Kreises Oberallgäu, Dienststelle Kempten)
- KEH Kelheim, Kreis
- KF Kaufbeuren, Stadt
Anl. II, Gruppen Ia und IIIa

auslaufend:
Anl. II, Gruppe Ib (Abwicklung durch Zulassungsbehörde
des Kreises Ostallgäu, Dienststelle Kaufbeuren)
- KG Bad Kissingen, Kreis
- KH Bad Kreuznach
Stadt, Anl. II, Gruppen Ia und IIIa
Kreis, Anl. II, Gruppen Ib und II
- KI Kiel, Stadt
- KIB Donnersbergkreis in **Kirchheimbolanden**, Kreis
- KL Kaiserslautern
Stadt, Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe IIIa
Kreis, Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe II
- KLE Kleve, Kreis
- KM Kamenz, Kreis

KN Konstanzt, Kreis

KO Koblenz, Stadt

Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe I a Buchstaben A, C, E, H, J, P,
R, S, W, X, Y
jeweils von 1 bis 9
Buchstaben D, L, N, T, U, V, Z
jeweils von 1 bis 99
Gruppe II
Gruppe IIIb

auslaufend:

Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe I a ausgenommen Buchstaben A, C, E, H,
J, P, R, S, W, X, Y
jeweils von 1 bis 9
ausgenommen Buchstaben D, L, N, T, U, V, Z
jeweils von 1 bis 99
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Mayen-
Koblenz in Koblenz)
Anl. II, Gruppe IIIa von A 1000 bis R 9999
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Mayen-
Koblenz, Dienststelle Mayen)
Anl. II, Gruppe IIIa von S 1000 bis Z 9999
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde in Andernach)

KÖT Köthen, Kreis

KR Krefeld, Stadt

KS Kassel

Stadt, Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe II
Kreis, Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe III

KT Kitzingen, Kreis

KU Kulmbach, Kreis

KÜN Hohenlohekreis in **Künzelsau**, Kreis

KUS Kusel, Kreis

KYF Kyffhäuserkreis in **Sondershausen**, Kreis

L Leipzig, Stadt
 Anl. II, Gruppe Ia Buchstaben B, F, G, I
 jeweils von 1 bis 999
 Gruppe Ib Buchstaben B, F, G, I, O, Q
 jeweils von AB 1 bis TQ 99
 Gruppe II Buchstaben B, F, G, I, O, Q
 jeweils von AB 100 bis TQ 999
 Gruppe IIIa von F 1000 bis T 9999
 Gruppe IIIb von AA 1000 bis TZ 9999

Leipziger Land in **Leipzig**, Kreis

Anl. II, Gruppe Ia Buchstaben, O, Q
 jeweils von 1 bis 999
 Gruppe Ib Buchstaben B, F, G, I, O, Q
 jeweils von UB 1 bis ZQ 99
 Gruppe II Buchstaben B, F, G, I, O, Q
 jeweils von UB 100 bis ZQ 999
 Gruppe IIIa von U 1000 bis Z 9999
 Gruppe IIIb von UA 1000 bis ZZ 9999

LA Landshut
 Stadt, Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q
 Kreis, Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G, I, O, Q
 Gruppe II

LAU Nürnberger Land in **Lauf a. d. Pegnitz**, Kreis

LB Ludwigsburg, Kreis

LD Landau, Stadt
 Anl. II, Gruppe Ia
 Gruppe II von BA 100 bis ZZ 999
 Gruppe III

auslaufend:

Anl. II, Gruppen Ib und II von AA 100 bis AZ 999 (Abwicklung durch Zulassungs-
 behörde des Kreises Südliche
 Weinstraße in Landau)

LDK Lahn-Dill-Kreis in **Wetzlar**, Kreis

LDS Dahme-Spreewald in **Königs Wusterhausen**, Kreis

LER Leer in **Leer (Ostfriesland)**, Kreis

LEV Leverkusen, Stadt

LG Lüneburg, Kreis

LI Lindau (Bodensee), Kreis

LIF Lichtenfels, Kreis

LIP	Lippe in Detmold , Kreis
LL	Landsberg a. Lech, Kreis
LM	Limburg-Weilburg in Limburg Lahn , Kreis
LÖ	Lörrach, Kreis
LOS	Oder-Spree in Beeskow , Kreis
LU	Ludwigshafen Rhein Stadt, Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G, I, O, Q Gruppe II Kreis, Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q Gruppe IIIa
LWL	Ludwigslust, Kreis
M	München Stadt, Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G Gruppe II ausgenommen Buchstaben I, O, Q Gruppe IIIa Buchstaben B, F, G Gruppe IIIb ausgenommen Buchstaben I, O, Q Kreis, Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G Gruppe II Buchstaben I, O, Q Gruppe IIIa ausgenommen Buchstaben B, F, G Gruppen IIIb Buchstaben I, O, Q
MA	Mannheim, Stadt Anl. II, Gruppe II auslaufend: Nummerngruppen A 1 bis N 999, AA 1 bis NZ 99 und A 1000 bis N 9999 (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Rhein-Neckar- Kreises, Dienststelle Mannheim) Nummerngruppen P 1 bis Z 999, PA 1 bis ZZ 99 und P 1000 bis Z 9999 (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Rhein-Neckar- Kreises, Dienststelle Weinheim a. d. Bergstraße)
MB	Miesbach, Kreis
MD	Magdeburg, Stadt
ME	Mettmann, Kreis

MEI	Meißen, Kreis
MEK	Mittlerer Erzgebirgskreis in Marienberg , Kreis
MG	Mönchengladbach, Stadt
MH	Mülheim a. d. Ruhr, Stadt
MI	Minden-Lübbecke in Minden , Kreis
MIL	Miltenberg, Kreis
MK	Märkischer Kreis in Lüdenscheid , Kreis Anl. II, Gruppen Ia und III Zulassungsbehörde Iserlohn Anl. II, Gruppen Ib und II
ML	Mansfelder Land in Eisleben , Kreis
MM	Memmingen, Stadt Anl. II, Gruppen Ia und II auslaufend: Anl. II, Gruppe Ib (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Unterallgäu, Dienststelle Memmingen)
MN	Unterallgäu in Mindelheim , Kreis
MOL	Märkisch-Oderland in Bad Freienwalde , Kreis
MOS	Neckar-Odenwald-Kreis in Mosbach , Kreis
MQ	Merseburg-Querfurt in Merseburg , Kreis
MR	Marburg-Biedenkopf in Marburg Lahn , Kreis
MS	Münster, Stadt
MSP	Main-Spessart in Karlstadt , Kreis
MST	Mecklenburg-Strelitz in Neustrelitz , Kreis
MTK	Main-Taunus-Kreis in Hofheim am Taunus , Kreis
MTL	Muldentalkreis in Grimma , Kreis
MÜ	Mühldorf a. Inn, Kreis

MÜR Müritz in **Waren**, Kreis

MW Mittweida, Kreis

MYK Mayen-Koblenz in **Koblenz**, Kreis und
Andernach, Stadt

MZ Mainz, Stadt
Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe II

Mainz-Bingen in **Bingen**, Kreis
Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe IIIa
Gruppe IIIb von LA 1000 bis ZZ 9999

MZG Merzig-Wadern in **Merzig Saar**, Kreis

N Nürnberg, Stadt
Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe II

auslaufend:

Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Nürnberger
Land in Lauf a. d. Pegnitz)

NB Neubrandenburg, Stadt
Anl. II, Gruppen Ib, II und IIIa

auslaufend:

Anl. II, Gruppe Ia (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises
Mecklenburg-Strelitz in Neustrelitz)

ND Neuburg-Schrobenhausen in **Neuburg a. d. Donau**, Kreis

NDH Nordhausen, Kreis

NE Neuss, Kreis

NEA Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim in **Neustadt a. d. Aisch**, Kreis

NES Rhön-Grabfeld in **Bad Neustadt a. d. Saale**, Kreis

NEW Neustadt a. d. Waldnaab, Kreis

NF Nordfriesland in **Husum**, Kreis

NI	Nienburg Weser, Kreis
NK	Neunkirchen Saar, Kreis
NM	Neumarkt i. d. OPf., Kreis
NMS	Neumünster, Stadt
NOH	Grafschaft Bentheim in Nordhorn , Kreis
NOL	Niederschlesischer Oberlausitzkreis in Niesky , Kreis
NOM	Northeim, Kreis
NR	Neuwied Rhein Stadt, Anl. II, Gruppen Ia und IIIa Kreis, Anl. II, Gruppen Ib und II
NU	Neu-Ulm, Kreis
NVP	Nordvorpommern in Grimmen , Kreis
NW	Neustadt Weinstraße, Stadt Anl. II, Gruppen I und III

auslaufend:

Anl. II, Gruppe II (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises
Bad Dürkheim)

NWM	Nordwestmecklenburg in Grevesmühlen , Kreis
OA	Oberallgäu in Sonthofen , Kreis
OAL	Ostallgäu in Marktoberdorf , Kreis
OB	Oberhausen, Stadt
OD	Stormarn in Bad Oldesloe , Kreis
OE	Olpe, Kreis
OF	Offenbach am Main Stadt, Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q Gruppe IIIa Kreis, Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G, I, O, Q Gruppe II Gruppe IIIb

- OG Ortenaukreis in **Offenburg**, Kreis
- OH Ostholstein in **Eutin**, Kreis
- OHA Osterode Harz, Kreis
- OHV Oberhavel in **Oranienburg**, Kreis
- OHZ Osterholz in **Osterholz-Scharmbeck**, Kreis
- OK Ohrekreis in **Haldensleben**, Kreis
- OL Oldenburg/Oldenburg, Stadt
Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G, Q
Gruppe II
- Oldenburg/Oldenburg in **Wildeshausen**, Kreis
Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe IIIa
- OPR Ostprignitz-Ruppin in **Neuruppin**, Kreis
- OS Osnabrück
Stadt, Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe IIIa
Kreis, Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe II
- OSL Oberspreewald-Lausitz in **Senftenberg**, Kreis
- OVP Ostvorpommern in **Anklam**, Kreis
- P Potsdam, Stadt
Anl. II, Gruppen Ib und II
- auslaufend:**
Anl. II, Gruppen Ia und IIIa (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises
Potsdam-Mittelmark in Belzig)
- PA Passau
Stadt, Anl. II, Gruppe Ia ausgenommen Buchstaben I, O, Q
Gruppe IIIa
Kreis, Anl. II, Gruppe Ia Buchstaben I, O, Q
Gruppe Ib
Gruppe II
- PAF Pfaffenhofen a. d. Ilm, Kreis

- PAN Rottal-Inn in **Pfarrkirchen**, Kreis
- PB Paderborn, Kreis
- PCH Parchim, Kreis
- PE Peine, Kreis
- PF Pforzheim, Stadt
Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe II
Gruppe IIIb von NA 1000 bis ZZ 9999
Enzkreis in **Pforzheim**, Kreis
Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe IIIa
Gruppe IIIb von AA 1000 bis MZ 9999
- PI Pinneberg, Kreis
- PIR Sächsische Schweiz in **Pirna**, Kreis
- PL Plauen, Stadt
Anl. II, Gruppen Ib und II

auslaufend:
Anl. II, Gruppen Ia und IIIa (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des
Vogtlandkreises in Plauen)
- PLÖ Plön Holstein, Kreis
- PM Potsdam-Mittelmark in **Belzig**, Kreis
- PR Prignitz in **Perleberg**, Kreis
- PS Pirmasens
Stadt, Anl. II, Gruppen Ia und IIIa
Kreis, Anl. II, Gruppen Ib und II
- QLB Quedlinburg, Kreis
- R Regensburg
Stadt, Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe II
Kreis, Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe IIIa

RA	Rastatt, Kreis
RD	Rendsburg-Eckernförde in Rendsburg , Kreis
RE	Recklinghausen in Marl , Kreis
REG	Regen, Kreis
RG	Riesa-Großenhain in Großenhain , Kreis
RH	Roth, Kreis
RO	Rosenheim Stadt, Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q Kreis, Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G, I, O, Q Gruppe II
ROW	Rotenburg (Wümme), Kreis Anl. II, Gruppen I und II Nebenstelle Bremervörde Anl. II, Gruppe IIIa
RS	Remscheid, Stadt
RT	Reutlingen, Kreis
RÜD	Rheingau-Taunus-Kreis in Bad Schwalbach , Kreis
RÜG	Rügen in Bergen , Kreis
RV	Ravensburg, Kreis
RW	Rottweil, Kreis
RZ	Herzogtum Lauenburg in Ratzeburg , Kreis
S	Stuttgart, Stadt
SAD	Schwandorf, Kreis
SAW	Altmarkkreis Salzwedel in Salzwedel , Kreis
SB	Saarbrücken, Stadt und Stadtverband außer Völklingen, Stadt (VK)
SBK	Schönebeck, Kreis

SC Schwabach, Stadt
Anl. II, Gruppen Ia und IIIa

auslaufend:

Anl. II, Gruppen Ib und II (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Roth)

SDL Stendal, Kreis

SE Segeberg in **Bad Segeberg**, Kreis

SFA Soltau-Fallingb. in **Fallingb.**, Kreis

SG Solingen, Stadt

SGH Sangerhausen, Kreis

SHA Schwäbisch Hall, Kreis

SHG Schaumburg in **Stadthagen**, Kreis

SHK Saale-Holzland-Kreis in **Eisenberg**, Kreis

SHL Suhl, Stadt
Anl. II, Gruppen Ib und II

auslaufend:

Anl. II, Gruppen Ia und IIIa (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Hildburghausen)

SI Siegen-Wittgenstein in **Siegen**, Kreis

SIG Sigmaringen, Kreis

SIM Rhein-Hunsrück-Kreis in **Simmern**, Kreis

SK Saalkreis in **Halle**, Kreis

SL Schleswig-Flensburg in **Schleswig**, Kreis

SLF Saalfeld-Rudolstadt in **Saalfeld**, Kreis

SLS Saarlouis, Kreis

SM Schmalkalden-Meiningen in **Meiningen**, Kreis

SN Schwerin, Stadt
Anl. II, Gruppe Ia Buchstaben F, G, I, O, Q
Gruppe Ib
Gruppe II

auslaufend:

Anl. II, Gruppe Ia ausgenommen Buchstaben F, G, I, O, Q
Gruppe IIIa
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Parchim)

SO Soest, Kreis

SÖM Sömmerda, Kreis

SOK Saale-Orla-Kreis in **Oberböhmsdorf**, Kreis

SON Sonneberg, Kreis

SP Speyer, Stadt
Anl. II, Gruppe Ia Buchstaben B, F, G, I, O, Q,
Gruppen Ib, II und III

auslaufend:

Anl. II, Gruppe Ia ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Ludwigshafen
Rhein)

SPN Spree-Neiße in **Forst**, Kreis

SR Straubing, Stadt
Anl. II, Gruppen Ia und IIIa

Straubing-Bogen in **Straubing**, Kreis
Anl. II, Gruppen Ib und II

ST Steinfurt, Kreis

STA Starnberg, Kreis

STD Stade, Kreis

STL Stollberg, Kreis

SU Rhein-Sieg-Kreis in **Siegburg**, Kreis

SÜW Südliche Weinstraße in **Landau**, Kreis

- SW Schweinfurt
Stadt, Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Kreis, Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe II
Gruppe IIIa Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe IIIb
- SZ Salzgitter, Stadt
- TBB Main-Tauber-Kreis in **Tauberbischofsheim**, Kreis
- TF Teltow-Fläming in **Zossen**, Kreis
- TIR Tirschenreuth, Kreis
- TO Torgau-Oschatz in **Torgau**, Kreis
- TÖL Bad Tölz-Wolfratshausen in **Bad Tölz**, Kreis
- TR Trier, Stadt und Trier-Saarburg in **Trier**, Kreis
- TS Traunstein, Kreis
- TÜ Tübingen, Kreis
- TUT Tuttlingen, Kreis
- UE Uelzen, Kreis
- UER Uecker-Randow in **Pasewalk**, Kreis
- UH Unstrut-Hainich-Kreis in **Mühlhausen**, Kreis
- UL Ulm Donau, Stadt
Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe IIIa
Gruppe IIIb von AA 1000 bis MZ 9999
Alb-Donau-Kreis in **Ulm Donau**, Kreis
Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe II
Gruppe IIIb von NA 1000 bis ZZ 9999
- UM Uckermark in **Prenzlau**, Kreis
- UN Unna, Kreis

V Vogtlandkreis in **Plauen**, Kreis
VB Vogelsbergkreis in **Lauterbach Hessen**, Kreis
VEC Vechta, Kreis
VER Verden in **Verden Aller**, Kreis
VIE Viersen, Kreis
VK Völklingen, Stadt
VS Schwarzwald-Baar-Kreis in **Villingen-Schwenningen**, Kreis

W Wuppertal, Stadt
WAF Warendorf, Kreis
WAK Wartburgkreis in **Bad Salzungen**, Kreis
WB Wittenberg, Kreis
WE Weimar, Stadt
Anl. II, Gruppen Ib und II

auslaufend:

Anl. II, Gruppen Ia und IIIa (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises
Weimarer-Land in Apolda)

WEN Weiden i. d. OPf., Stadt
WES Wesel, Kreis
WF Wolfenbüttel, Kreis
WHV Wilhelmshaven, Stadt
WI Wiesbaden, Stadt
WIL Bernkastel-Wittlich in **Wittlich**, Kreis
WL Harburg in **Winsen Luhe**, Kreis
WM Weilheim-Schongau in **Weilheim i. OB.**, Kreis
WN Rems-Murr-Kreis in **Waiblingen**, Kreis
WND St. Wendel, Kreis

WO	Worms, Stadt
WOB	Wolfsburg, Stadt
WR	Wernigerode, Kreis
WSF	Weißenfels, Kreis
WST	Ammerland in Westerstede , Kreis
WT	Waldshut in Waldshut-Tiengen , Kreis
WTM	Wittmund, Kreis
WÜ	Würzburg Stadt, Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G, I, O, Q Gruppe II Gruppe IIIb von AA 1000 bis NZ 9999 Kreis, Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q Gruppe IIIa
WUG	Weißenburg-Gunzenhausen in Weißenburg i. Bay. , Kreis
WUN	Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Kreis
WW	Westerwald in Montabaur , Kreis
Z	Zwickau, Stadt Anl. II, Gruppen Ib und II Zwickauer Land in Werdau , Kreis Anl. II, Gruppen Ia und IIIa
ZI	Löbau-Zittau in Zittau , Kreis
ZW	Zweibrücken, Stadt Anl. II, Gruppen Ia, II und III
	auslaufend: Anl. II, Gruppe Ib (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Pirmasens in Pirmasens)

b) **Noch gültige Unterscheidungszeichen, die - bedingt durch Gebiets- und Verwaltungsreformen - nicht mehr zugeteilt werden und künftig auslaufen**

- AE Auerbach, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Vogtlandkreises in Plauen)
- AH Ahaus, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Borken in Borken)
- AIB Bad Aibling, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Rosenheim, Dienststelle Bad Aibling)
- AL Altena, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Märkischen Kreises in Lüdenscheid)
- ALF Alfeld Leine, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Hildesheim, Außenstelle Alfeld)
- ALS Vogelsbergkreis in **Alsfeld Oberhessen**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Vogelsbergkreises, Dienststelle Alsfeld)
- ALZ Alzenau i. UFr., Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Aschaffenburg, Dienststelle Alzenau i. UFr.)
- ANG Angermünde, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Uckermark in Prenzlau)
- ANK Ostvorpommern in **Anklam**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Ostvorpommern in Anklam)
- APD Apolda, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Weimarer-Land in Apolda)
- AR Arnsberg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Hochsauerlandkreises in Meschede)
- ARN Arnstadt, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Ilm-Kreises in Arnstadt)
- ART Artern, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kyffhäuserkreises in Sondershausen)
- ASD Aschendorf-Hümmling in **Papenburg-Aschendorf**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Emsland, Außenstelle Papenburg-Aschendorf)

- AT Altentreptow, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Demmin in Demmin)
- AU Aue, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Aue-Schwarzenberg in Aue)
- BCH Buchen Odenwald, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Neckar-Odenwald-Kreises, Dienststelle Buchen)
- BE Beckum, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Warendorf, Dienststelle Beckum)
- BED Brand-Erbisdorf, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Freiberg in Freiberg)
- BEI Beilngries, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Eichstätt in Eichstätt)
- BEL Belzig, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Potsdam-Mittelmark in Belzig)
- BER Bernau, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Barnim in Eberswalde)
- BF Steinfurt in **Burgsteinfurt**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Steinfurt in Steinfurt)
- BGD Berchtesgaden, Kreis
(Abwicklung der Erkennungsnummern A 1 bis Z 999 durch Zulassungsbehörde des Kreises Berchtesgadener Land in Bad Reichenhall;
Abwicklung der Erkennungsnummern AA 1 bis ZZ 99 durch Zulassungsbehörde des Kreises Berchtesgadener Land, Dienststelle Berchtesgaden)
- BH Bühl Baden, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Rastatt, Dienststelle Bühl Baden)
- BID Biedenkopf, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Marburg-Biedenkopf, Dienststelle Biedenkopf)
- BIN Bingen/Rhein, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Mainz-Bingen, Dienststelle Bingen)

- BIW Bischofswerda, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Bautzen in Bautzen)
- BK Backnang, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Rems-Murr-Kreises, Dienststelle Backnang)
- BKS Bernkastel in **Bernkastel-Kues**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Bernkastel-Wittlich, Dienststelle Bernkastel-Kues)
- BLB Wittgenstein in **Berleburg**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein in Siegen)
- BNA Borna, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Leipziger Land in Leipzig)
- BOG Bogen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Straubing-Bogen, Dienststelle Bogen)
- BOH Bocholt, Stadt
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Borken in Borken)
- BR Bruchsal, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Karlsruhe, Dienststelle Bruchsal)
- BRG Burg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Jerichower Land in Burg)
- BRI Brilon, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Hochsauerlandkreises in Meschede)
- BRK Bad Brückenau, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Bad Kissingen, Dienststelle Bad Brückenau)
- BRL Blankenburg in **Braunlage**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Goslar in Goslar)
- BRV Bremervörde, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Rotenburg (Wümme), Nebenstelle Bremervörde)
- BSB Bersenbrück, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Osnabrück in Osnabrück)
- BSK Beeskow, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Oder-Spree in Beeskow)

- BU Burgdorf, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Hannover in Hannover)
- BÜD Büdingen Oberhessen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Wetteraukreises, Dienststelle Büdingen)
- BÜR Büren, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Paderborn in Paderborn)
- BÜZ Bützow, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Güstrow in Güstrow)
- BUL Burglengenfeld, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Schwandorf in Schwandorf)
- BZA Bergzabern, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Südliche Weinstraße in Landau)
- CA Calau, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Oberspreewald-Lausitz in Senftenberg)
- CAS Castrop-Rauxel, Stadt
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Recklinghausen in Marl)
- CLZ Zellerfeld in **Clausthal-Zellerfeld**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Goslar in Goslar)
- CR Crailsheim, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Schwäbisch Hall, Dienststelle Crailsheim)
- DI Dieburg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Darmstadt-Dieburg, Dienststelle Dieburg)
- DIL Dillkreis in **Dillenburg**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Lahn-Dill-Kreises, Dienststelle Dillenburg)
- DIN Dinslaken, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Wesel in Wesel)

- DIZ Unterlahnkreis in **Diez**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Rhein-Lahn-Kreises in Bad Ems)
- DKB Dinkelsbühl, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Ansbach, Dienststelle Dinkelsbühl)
- DS Donaueschingen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Schwarzwald-Baar-Kreises, Dienststelle Donaueschingen)
- DT Lippe in **Detmold**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Lippe in Detmold)
- DUD Duderstadt, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Göttingen in Göttingen)
- EB Eilenburg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Delitzsch in Delitzsch)
- EBN Ebern, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Haßberge, Dienststelle Ebern)
- EBS Ebermannstadt, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Forchheim in Forchheim)
- ECK Eckernförde, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde in Eckernförde)
- EG Eggenfelden, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Rottal-Inn in Pfarrkirchen)
- EH Eisenhüttenstadt, Stadt und Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Oder-Spree in Beeskow)
- EHI Ehingen Donau, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Alb-Donau-Kreises, Dienststelle Ehingen)
- EIH Eichstätt, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Eichstätt in Eichstätt)
- EIL Eisleben, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Mansfelder Land in Eisleben)

- EIN Einbeck, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Northeim, Dienststelle Einbeck)
- EIS Eisenberg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Saale-Holzland-Kreises in Eisenberg)
- ERK Erkelenz, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Heinsberg in Heinsberg)
- ESA Eisenach, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Wartburgkreises in Bad Salzungen)
- ESB Eschenbach i. d. OPf., Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Neustadt a. d. Waldnaab, Dienststelle Eschenbach i. d. OPf.)
- EUT Eutin, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Ostholstein in Eutin)
- EW Eberswalde, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Barnim in Eberswalde)
- FAL Fallingb., Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Soltau-Fallingb. in Fallingb.)
- FDB Friedberg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Aichach-Friedberg, Dienststelle Friedberg)
- FEU Feuchtwangen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Ansbach, Dienststelle Feuchtwangen)
- FH Main-Taunus-Kreis in **Frankfurt Main-Höchst**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Main-Taunus-Kreises in Hofheim am Taunus)
- FI Finsterwalde, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Elbe-Elster in Bad Liebenwerda)
- FKB Frankenberg Eder, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Waldeck-Frankenberg, Dienststelle Frankenberg)

- FLÖ Flöha, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Freiberg in Freiberg)
- FOR Forst, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Spree-Neiße in Forst)
- FRW Bad Freienwalde, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Märkisch-Oderland in Bad Freienwalde)
- FTL Freital, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Weißeritzkreises in Dippoldiswalde)
- FÜS Füssen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Ostallgäu, Dienststelle Füssen)
- FW Fürstenwalde, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Oder-Spree in Beeskow)
- FZ Fritzlar-Homberg in **Fritzlar**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Schwalm-Eder-Kreises, Dienststelle Fritzlar)
- GA Gardelegen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Altmarkkreises Salzwedel in Salzwedel)
- GAN Gandersheim in **Bad Gandersheim**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Northeim in Northeim)
- GD Schwäbisch Gmünd, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Ostalbkreises, Dienststelle Schwäbisch Gmünd)
- GDB Gadebusch, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Nordwestmecklenburg in Grevesmühlen)
- GEL Geldern, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Kleve, Dienststelle Geldern)
- GEM Gemünden a. Main, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Main-Spessart in Karlstadt)

- GEO Gerolzhofen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Schweinfurt, Dienststelle Gerolzhofen)
- GHA Geithain, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Leipziger Land in Leipzig)
- GHC Gräfenhainichen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Wittenberg in Wittenberg)
- GK Geilenkirchen-Heinsberg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Heinsberg in Heinsberg)
- GLA Gladbeck, Stadt
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Recklinghausen in Marl)
- GMN Grimmen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Nordvorpommern in Grimmen)
- GN Gelnhausen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Main-Kinzig-Kreises, Dienststelle Gelnhausen)
- GNT Genthin, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Jerichower Land in Burg)
- GOA Sankt Goar, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Rhein-Hunsrück-Kreises in Simmern)
- GOH Sankt Goarshausen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Rhein-Lahn-Kreises in Bad Ems)
- GRA Grafenau, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Freyung-Grafenau, Dienststelle Grafenau)
- GRH Großenhain, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Riesa-Großenhain in Großenhain)
- GRI Griesbach i. Rottal, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Passau, Dienststelle Griesbach i. Rottal)
- GRM Grimma, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Muldentalkreises in Grimma)

- GRS Gransee, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Oberhavel in Oranienburg)
- GUB Guben, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Spree-Neiße in Forst)
- GUN Gunzenhausen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Weißenburg-Gunzenhausen, Dienststelle Gunzenhausen)
- GV Grevenbroich, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Neuss, Dienststelle Grevenbroich)
- GVM Grevesmühlen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Nordwestmecklenburg in Grevesmühlen)
- GW Greifswald, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Ostvorpommern in Anklam)
- HAB Hammelburg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Bad Kissingen, Dienststelle Hammelburg)
- HC Hainichen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Mittweida in Mittweida)
- HCH Hechingen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Zollernalbkreises, Dienststelle Hechingen)
- HDL Haldensleben, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Ohrekreises in Haldensleben)
- HEB Hersbruck, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Nürnberger Land in Lauf a. d. Pegnitz)
- HET Hettstedt, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Mansfelder Land in Eisleben)
- HGN Hagenow, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Ludwigslust in Ludwigslust)

- HHM Hohenmölsen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Weißenfels in Weißenfels)
- HIG Heiligenstadt, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Eichsfeld in Heiligenstadt)
- HIP Hilpoltstein, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Roth, Dienststelle Hilpoltstein)
- HMÜ Münden, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Göttingen in Göttingen)
- HÖS Höchstadt a. d. Aisch, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Erlangen-Höchstadt, Dienststelle Höchstadt a. d. Aisch)
- HOG Hofgeismar, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Kassel, Dienststelle Hofgeismar)
- HOH Hofheim i. UFr., Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Haßberge, Dienststelle Hofheim i. UFr.)
- HOR Horb Neckar, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Freudenstadt, Dienststelle Horb)
- HOT Hohenstein-Ernstthal, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Chemnitzer Land in Glauchau)
- HÜN Hünfeld, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Fulda, Dienststelle Hünfeld)
- HUS Husum, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Nordfriesland in Husum)
- HV Havelberg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Stendal in Stendal)
- HW Halle, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Gütersloh in Gütersloh)
- HZ Herzberg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Elbe-Elster in Bad Liebenwerda)

- IL Ilmenau, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Ilm-Kreises in Arnstadt)
- ILL Illertissen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Neu-Ulm, Dienststelle Illertissen)
- IS Iserlohn, Stadt und Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Märkischen Kreises in Iserlohn)
- JB Jüterbog, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Teltow-Fläming in Zossen)
- JE Jessen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Wittenberg in Wittenberg)
- JEV Friesland in **Jever**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Friesland in Jever)
- JÜL Jülich, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Düren in Düren)
- KAR Main-Spessart in **Karlstadt**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Main-Spessart in Karlstadt)
- KEL Kehl, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Ortenaukreises, Dienststelle Kehl)
- KEM Kemnath, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Tirschenreuth, Dienststelle Kemnath)
- KK Kempen-Krefeld in **Kempen**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Viersen in Viersen)
- KLZ Klötze, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Altmarkkreises Salzwedel in Salzwedel)
- KÖN Königshofen i. Grabfeld, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Rhön-Grabfeld, Dienststelle Königshofen i. Grabfeld)

- KÖZ Kötzing, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Cham, Dienststelle Kötzing)
- KRU Krumbach, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Günzburg, Dienststelle Krumbach)
- KW Königs Wusterhausen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Dahme-Spreewald in Königs Wusterhausen)
- KY Kyritz, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Ostprignitz-Ruppin in Neuruppin)
- L Lahn-Dill-Kreis in **Wetzlar**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Gießen in Gießen für Kennzeichen der Anlage II
Gruppe Ia von A 1 bis N 999
Gruppe Ib von KA 1 bis LZ 99
Gruppe II von KA 100 bis LZ 999
Gruppe IIIa von A 1000 bis D 9999
und
Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Lahn-Dill-Kreises in Wetzlar für Kennzeichen der Anlage II
Gruppe Ia von P 1 bis Z 999
Gruppe Ib von AA 1 bis JZ 99
von MA 1 bis ZZ 99
Gruppe II von AA 100 bis JZ 999
von MA 100 bis ZZ 999
Gruppe IIIa von E 1000 bis E 9999;
ausgenommen sind in allen Gruppen Kombinationen mit den Buchstaben B, F, G, I, O und Q)
- LAN Landau a. d. Isar, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Dingolfing-Landau, Dienststelle Landau)
- LAT Vogelsbergkreis in **Lauterbach Hessen**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Vogelsbergkreises in Lauterbach)
- LBS Lobenstein, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Saale-Orla-Kreises in Oberböhmisdorf)

- LBZ Lübz, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Parchim in Parchim)
- LC Luckau, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Dahme-Spreewald in Königs Wusterhausen)
- LE Lemgo, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Lippe in Detmold)
- LEO Leonberg Württemberg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Böblingen, Dienststelle Leonberg)
- LF Laufen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Berchtesgadener Land, Dienststelle Laufen)
- LH Lüdinghausen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Coesfeld in Coesfeld)
- LIB Bad Liebenwerda, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Elbe-Elster in Bad Liebenwerda)
- LIN Lingen in **Lingen (Ems)**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Emsland, Dienststelle Lingen)
- LK Lübbecke, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Minden-Lübbecke, Dienststelle Lübbecke)
- LN Lübben, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Dahme-Spreewald in Königs Wusterhausen)
- LÖB Löbau, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Löbau-Zittau in Zittau)
- LOH Lohr a. Main, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Main-Spessart, Dienststelle Lohr a. Main)
- LP Lippstadt, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Soest in Soest)
- LR Lahr Schwarzwald, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Ortenaukreises, Dienststelle Lahr)

- LS Märkischer Kreis in **Lüdenscheid**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Märkischen Kreises in
Lüdenscheid Anl. II, Gruppen Ia und IIIa
Iserlohn Anl. II, Gruppen Ib und II)
- LSZ Bad Langensalza, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Unstrut-Hainich-Kreises in
Mühlhausen)
- LÜD Lüdenscheid, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Märkischen Kreises in
Lüdenscheid)
- LÜN Lünen, Stadt
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Unna, Dienststelle Lünen)
- LUK Luckenwalde, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Teltow-Fläming in Zossen)
- MAB Marienberg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Mittleren Erzgebirgskreises in
Marienberg)
- MAI Mainburg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Kelheim, Dienststelle
Mainburg)
- MAK Marktreidwitz, Stadt
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge,
Dienststelle Marktreidwitz)
- MAL Mallersdorf, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Straubing-Bogen,
Dienststelle Mallersdorf)
- MAR Marktheidenfeld, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Main-Spessart, Dienststelle
Marktheidenfeld)
- MC Malchin, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Demmin in Demmin)
- MED Süderdithmarschen in **Meldorf Holstein**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Dithmarschen in
Heide/Holstein)

- MEG Melsungen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Schwalm-Eder-Kreises, Dienststelle Melsungen)
- MEL Melle, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Osnabrück in Osnabrück)
- MEP Meppen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Emsland in Meppen)
- MER Merseburg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Merseburg-Querfurt in Merseburg)
- MES Hochsauerlandkreis in **Meschede**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Hochsauerlandkreises in Meschede)
- MET Mellrichstadt, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Rhön-Grabfeld, Dienststelle Mellrichstadt)
- MGH Bad Mergentheim, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Main-Tauber-Kreises, Dienststelle Bad Mergentheim)
- MGN Meiningen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Schmalkalden-Meiningen in Meiningen)
- MHL Mühlhausen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Unstrut-Hainich-Kreises in Mühlhausen)
- MO Moers, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Wesel in Wesel)
- MOD Ostallgäu in **Marktoberdorf**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Ostallgäu in Marktoberdorf)
- MON Monschau, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde der Stadt und des Kreises Aachen in Würselen)
- MT Westerwald in **Montabaur**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Westerwald in Montabaur)
- MÜB Münchberg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Hof in Hof)

- MÜL Müllheim Baden, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Breisgau-Hochschwarzwald, Dienststelle Müllheim)
- MÜN Münsingen Württemberg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Reutlingen, Dienststelle Münsingen)
- MY Mayen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Mayen-Koblenz, Dienststelle Mayen Anl. II, Gruppen Ia und II
Dienststelle Andernach Anl. II, Gruppe Ib)
- NAB Nabburg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Schwandorf in Schwandorf)
- NAI Naila, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Hof in Hof)
- NAU Nauen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Havelland in Rathenow)
- NEB Nebra, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Burgenlandkreises in Naumburg)
- NEC Neustadt b. Coburg, Stadt
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Coburg, Dienststelle Neustadt b. Coburg)
- NEN Neunburg vorm Wald, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Schwandorf in Schwandorf)
- NEU Hochschwarzwald in **Titisee-Neustadt im Schwarzwald**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Breisgau-Hochschwarzwald, Dienststelle Titisee-Neustadt)
- NH Neuhaus, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Sonneberg in Sonneberg)
- NIB Süd Tondern in **Niebüll Schleswig**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Nordfriesland in Husum)
- NMB Naumburg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Burgenlandkreises in Naumburg)

- NÖ Nördlingen, Stadt und Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen)
- NOR Norden, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Aurich, Außenstelle Norden)
- NP Neuruppin, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Ostprignitz-Ruppin in Neuruppin)
- NRÜ Neustadt am Rübenberge, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde der Region Hannover in Hannover)
- NT Nürtingen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Esslingen, Dienststelle Nürtingen)
- NY Niesky, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Niederschlesischen Oberlausitzkreises in Niesky)
- NZ Neustrelitz, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Mecklenburg-Strelitz in Neustrelitz)
- OBB Obernburg a. Main, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Miltenberg, Dienststelle Obernburg a. Main)
- OBG Osterburg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Stendal in Stendal)
- OC Bördekreis in **Oschersleben**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Bördekreises in Oschersleben)
- OCH Ochsenfurt, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Würzburg, Dienststelle Ochsenfurt)
- ÖHR Öhringen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Hohenlohekreises, Dienststelle Öhringen)
- OLD Oldenburg/Holstein, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Ostholstein in Eutin)

- OP Rhein-Wupperkreis in **Opladen**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Rheinisch-Bergischen-Kreises in Bergisch Gladbach)
- OR Oranienburg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Oberhavel in Oranienburg)
- OTT Land Hadeln in **Otterndorf**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Cuxhaven in Cuxhaven)
- OTW Ottweiler, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Neunkirchen in Neunkirchen)
- OVI Oberviechtach, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Schwandorf in Schwandorf)
- OVL Obervogtland, Kreis in **Klingenthal** und **Oelsnitz**
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Vogtlandkreises in Plauen)
- OZ Oschatz, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Torgau-Oschatz in Torgau)
- PAR Parsberg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Neumarkt i. d. OPf., Dienststelle Parsberg)
- PEG Pegnitz, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Bayreuth, Dienststelle Pegnitz)
- PER Perleberg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Prignitz in Perleberg)
- PK Pritzwalk, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Prignitz in Perleberg)
- PN Pößneck, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Saale-Orla-Kreises in Oberböhmisdorf)
- PRÜ Prüm Eifel, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Bitburg-Prüm, Dienststelle Prüm)

- PW Pasewalk, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Uecker-Randow in Pasewalk)
- PZ Prenzlau, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Uckermark in Prenzlau)
- QFT Querfurt, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Merseburg-Querfurt in Merseburg)
- RC Reichenbach, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Vogtlandkreises in Plauen)
- REH Rehau, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Hof in Hof)
- REI Berchtesgadener Land in **Bad Reichenhall**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Berchtesgadener Land in Bad Reichenhall)
- RDG Ribnitz-Damgarten, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Nordvorpommern in Grimmen)
- RI Grafschaft Schaumburg in **Rinteln**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Schaumburg in Stadthagen)
- RID Riedenburg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Kelheim in Kelheim)
- RIE Riesa, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Riesa-Großenhain in Großenhain)
- RL Rochlitz, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Mittweida in Mittweida)
- RM Röbel/Müritz, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Müritz in Waren)
- RN Rathenow, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Havelland in Rathenow)

- ROD Roding, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Cham, Dienststelle Roding)
- ROF Rotenburg Fulda, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Hersfeld-Rotenburg, Dienststelle Rotenburg)
- ROK Rockenhausen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Donnersbergkreises in Kirchheimbolanden)
- ROL Rottenburg a. d. Laaber, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Landshut, Dienststelle Rottenburg a. d. Laaber)
- ROS Rostock, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Bad Doberan in Bad Doberan)
- ROT Rothenburg ob der Tauber, Stadt und Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Ansbach, Dienststelle Rothenburg ob der Tauber)
- RSL Roßlau, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Anhalt-Zerbst in Roßlau)
- RU Rudolstadt, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Saalfeld-Rudolstadt in Saalfeld)
- RY Rheydt, Stadt
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde der Stadt Mönchengladbach in Mönchengladbach)
- SAB Saarlouis, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Trier-Saarlouis, Dienststelle Saarlouis)
- SÄK Säckingen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Waldshut, Dienststelle Säckingen)
- SAN Stadtsteinach, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Kulmbach in Kulmbach)

- SBG Strasburg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Uecker-Randow in Pasewalk)
- SCZ Schleiz, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Saale-Orla-Kreises in Oberböhmisdorf)
- SDH Sondershausen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kyffhäuserkreises in Sondershausen)
- SDT Schwedt/Oder, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Uckermark in Prenzlau)
- SEB Sebnitz, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Sächsische Schweiz in Pirna)
- SEE Seelow, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Märkisch-Oderland, Dienststelle Seelow)
- SEF Scheinfeld, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim in Neustadt a. d. Aisch)
- SEL Selb, Stadt
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Dienststelle Selb)
- SF Oberallgäu in **Sonthofen**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Oberallgäu in Sonthofen)
- SFB Senftenberg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Oberspreewald-Lausitz in Senftenberg)
- SFT Staßfurt, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Aschersleben-Staßfurt in Aschersleben)
- SLE Schleiden, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Euskirchen, Dienststelle Schleiden)
- SLG Saulgau Württemberg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Sigmaringen, Dienststelle Saulgau)

- SLN Schmölln, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Altenburger-Land in Altenburg)
- SLÜ Schlüchtern, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Main-Kinzig-Kreises, Dienststelle Schlüchtern)
- SLZ Bad Salzungen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Wartburgkreises in Bad Salzungen)
- SMÜ Schwabmünchen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Augsburg, Dienststelle Schwabmünchen)
- SNH Sinsheim Elsenz, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Rhein-Neckar-Kreises, Dienststelle Sinsheim)
- SOB Schrobenhausen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Neuburg-Schrobenhausen, Dienststelle Schrobenhausen)
- SOG Schongau, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Weilheim-Schongau, Dienststelle Schongau)
- SOL Soltau, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Soltau-Fallingb., Außenstelle Soltau)
- SPB Spremberg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Spree-Neiße in Forst)
- SPR Springe, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde der Region Hannover in Hannover)
- SRB Strausberg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Märkisch-Oderland, Dienststelle Strausberg)
- SRO Stadtroda, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Saale-Holzland-Kreises in Eisenberg)
- STB Sternberg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Parchim in Parchim)

- STE Staffelstein, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Lichtenfels in Lichtenfels)
- STH Schaumburg-Lippe in **Stadthagen**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Schaumburg in Stadthagen)
- STO Stockach Baden, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Konstanz, Dienststelle Stockach)
- SUL Sulzbach-Rosenberg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Amberg-Sulzbach in Amberg)
- SWA Rheingau-Taunus-Kreis in **Bad Schwalbach**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Rheingau-Taunus-Kreises, Dienststelle Bad Schwalbach)
- SY Grafschaft Hoya in **Syke**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Diepholz, Außenstelle Syke)
- SZB Schwarzenberg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Aue-Schwarzenberg in Aue)
- TE Tecklenburg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Steinfurt, Dienststelle Tecklenburg)
- TET Teterow, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Güstrow in Güstrow)
- TG Torgau, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Torgau-Oschatz in Torgau)
- TÖN Eiderstedt in **Tönning Nordseebad**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Nordfriesland in Husum)
- TP Templin, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Uckermark in Prenzlau)
- TT Tettnang Württemberg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Bodenseekreises, Dienststellen Friedrichshafen, Tettnang und Überlingen)

- ÜB Überlingen Bodensee, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Bodenseekreises, Dienststellen Friedrichshafen, Tettnang und Überlingen)
- UEM Ueckermünde, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Uecker-Randow in Pasewalk)
- UFF Uffenheim, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim in Neustadt a. d. Aisch)
- USI Usingen, Taunus, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Hochtaunuskreises, Dienststelle Usingen)
- VAI Vaihingen Enz, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Ludwigsburg, Dienststelle Vaihingen)
- VIB Vilsbiburg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Landshut, Dienststelle Vilsbiburg)
- VIT Viechtach, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Regen, Dienststelle Viechtach)
- VL Villingen Schwarzwald, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Schwarzwald-Baar-Kreises in Villingen-Schwenningen)
- VOF Vilshofen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Passau, Dienststelle Vilshofen)
- VOH Vohenstrauß, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Neustadt a. d. Waldnaab, Dienststelle Vohenstrauß)
- WA Waldeck in **Korbach**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Waldeck-Frankenberg in Korbach)

- WAN Wanne-Eickel, Stadt
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde der Stadt Herne in Herne)
- WAR Warburg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Höxter, Dienststelle Warburg)
- WAT Wattenscheid, Stadt
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde der Stadt Bochum in Bochum)
- WBS Worbis, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Eichsfeld in Heiligenstadt)
- WD Wiedenbrück, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Gütersloh in Gütersloh)
- WDA Werdau, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Zwickauer Land in Werdau)
- WEB Oberwesterwaldkreis in **Westerburg Westerwald**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Westerwald in Montabaur)
- WEG Wegscheid, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Passau, Dienststelle Wegscheid)
- WEL Oberlahnkreis in **Weilburg**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Limburg-Weilburg, Dienststelle Weilburg)
- WEM Wesermünde in **Bremerhaven**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Cuxhaven, Außenstelle Bremerhaven)
- WER Wertingen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Dillingen a. d. Donau in Dillingen)
- WG Wangen Allgäu, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Ravensburg, Dienststelle Wangen)
- WIS Wismar, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Nordwestmecklenburg in Grevesmühlen)
- WIT Witten, Stadt
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Ennepe-Ruhr-Kreises in Schwelm)

- WIZ Witzenhausen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Werra-Meißner-Kreises,
Dienststelle Witzenhausen)
- WK Wittstock, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Ostprignitz-Ruppin in
Neuruppin)
- WLG Wolgast, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Ostvorpommern in Anklam)
- WMS Wolmirstedt, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Ohrekreises in Haldensleben)
- WOH Wolfhagen Bz. Kassel, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Kassel, Dienststelle
Wolfhagen)
- WOL Wolfach, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Ortenaukreises, Dienststelle
Wolfach)
- WOR Wolfratshausen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Bad Tölz-Wolfratshausen,
Dienststelle Wolfratshausen)
- WOS Wolfstein, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Freyung-Grafenau in
Freyung)
- WRN Waren, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Müritz in Waren)
- WS Wasserburg a. Inn, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Rosenheim, Dienststelle
Wasserburg a. Inn)
- WSW Weißwasser, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Niederschlesischen
Oberlausitzkreises in Niesky)
- WTL Wittlage, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Osnabrück
in Osnabrück)
- WÜM Waldmünchen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Cham, Dienststelle
Waldmünchen)

- WUR Wurzen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Muldentalkreises in Grimma)
- WZ Wetzlar, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Lahn-Dill-Kreises in Wetzlar)
- WZL Wanzleben, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Bördekreises in Oschersleben)
- ZE Zerbst, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Anhalt-Zerbst
in Roßlau)
- ZEL Zell Mosel, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Cochem-Zell in Cochem)
- ZIG Ziegenhain Bz. Kassel, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Schwalm-Eder-Kreises, Dienststelle
Ziegenhain)
- ZP Zschopau, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Mittleren Erzgebirgskreises in
Marienberg)
- ZR Zeulenroda, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Greiz in Greiz)
- ZS Zossen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Teltow-Fläming in Zossen)
- ZZ Zeitz, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Burgenlandkreises in Naumburg)".

Anhang 2
(zu Artikel 2 Nr.17)

„Muster 6 – Versicherungsbestätigung (§ 29a Abs. 1)

(Format DIN A6, Farbe: Untergrund weiß, Druck schwarz)

Versicherungsbestätigung Nr. (§ 29a Abs. 1 StVZO) für Zulassungsbehörde über eine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Haftpflichtversicherung		Amtliches Kennzeichen	
Nr. des Versicherungsscheins		Fz. – Ident.-Nr. (mind. die letzten 8 Stellen)	
Fahrzeugart		Fahrzeughersteller	
Schlüssel-Nr. für Hersteller, Typ, Ausführung		Beginn des Versicherungsschutzes ☐ ab Tag der Zulassung oder ☐ am: _____ (mind. ab Tag der Zulassung)	
Leistung (kW)		bei Krafttrad zus. Hubraum (cm ³)	
Vermerke des Versicherers 1 ☐ 2 ☐ 3 ☐ 4 ☐ 5 ☐			
zum Vers.-Vertrag 6 ☐ 7 ☐ 8 ☐ 9 ☐			
Saisonkennzeichen *) Beginn: **) Ende: **) Gilt auch für Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen nach § 23 Abs. 4 Satz 7 StVZO. *)	Name und Anschrift des Versicherungsnehmers		Vermerk der Zulassungsbehörde Versichererwechsel liegt vor ☐ ja Amtliches Kennzeichen _____ zugeteilt am: _____ Nur auszufüllen bei Neuzulassung, Umschreibung, Wiederzulassung, Umkennzeichnung Weitere Vermerke der Zulassungsbehörde
(Name und Unterschrift der Zulassungsbehörde)		Name oder Nr. der Agentur des Versicherers	

*) Falls nicht zutreffend, streichen.
 **) Bei Saisonkennzeichen jeweils Monat angeben.

Anhang 2 (zu Artikel 2 Nr.17)

„Muster 6 – Mitteilung (§ 29a Abs. 2)

(Format DIN A6, Farbe: Untergrund weiß, Druck schwarz)

Mitteilung zur VB-Nr. (§ 29a Abs. 2 StVZO) an Versicherer über eine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Haftpflichtversicherung				Amtliches Kennzeichen	
Nr. des Versicherungsscheins		Fz. – Ident.-Nr. (mind. die letzten 8 Stellen)		Schlüssel-Nr. des Versicherers	
Fahrzeugart		Fahrzeughersteller		Beginn des Versicherungsschutzes ☐ ab Tag der Zulassung oder ☐ am: _____ (mind. ab Tag der Zulassung)	
Schlüssel-Nr. für Hersteller, Typ, Ausführung		Leistung (kW)	bei Kraftrad zus. Hubraum (cm ³)		
Vermerke des Versicherers 1 ☐ 2 ☐ 3 ☐ 4 ☐ 5 ☐ zum Vers.-Vertrag 6 ☐ 7 ☐ 8 ☐ 9 ☐					
Saisonkenn- zeichen *) Beginn: **) Ende: **) Gilt auch für Fahrten mit ungestempel- ten Kennzei- chen nach § 23 Abs. 4 Satz 7 StVZO. *)	Name und Anschrift des Versicherungsnehmers			Vermerk der Zulassungsbehörde Versichererwechsel liegt vor ☐ ja Amtliches Kennzeichen zugeteilt am: _____ Nur auszufüllen bei Neuzulassung, Umschreibung, Wiederzulassung, Umkennzeichnung Weitere Vermerke der Zulassungsbehörde	
Datum (Name und Unterschrift der Zulassungsbehörde)				Name oder Nr. der Agentur des Versicherers	
*) Falls nicht zutreffend, streichen. **) Bei Saisonkennzeichen jeweils Monat angeben.					

Anhang 3
(zu Artikel 2 Nr.18)

„Muster 7 (§ 29a)

Farbe weiß

Nummer des Versicherungsscheins	Versicherungs- Bestätigung für die Zulassungsbehörde über eine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Haftpflichtversicherung für Fz-Hersteller nach § 29 a StVZO	Herstellerfahrzeuge – ausgenommen Kraftomnibusse –
Anschrift des Versicherungsnehmers		
	Beginn des Versicherungsschutzes	
Für Vermerke der Zulassungsbehörde		
Ausgehändigt durch: Anschrift und Unterschrift des Versicherers		

Anhang 3
(zu Artikel 2 Nr.18)

„Muster 7 (§ 29a)

Farbe weiß

Nummer des Versicherungsscheins	Mitteilung nach § 29 a StVZO an den Versicherer (nicht dem Fahrzeughalter auszuhändigen)	Herstellerfahrzeuge – ausgenommen Kraftomnibusse –
Anschrift des Versicherungsnehmers		
	Beginn des Versicherungsschutzes	
Für Vermerke der Zulassungsbehörde		

....., den

.....
Stempel und Unterschrift der Zulassungsbehörde

Anhang 4
(zu Artikel 2 Nr.19)

„Muster 8 - Versicherungsbestätigung
(§29 a Abs.1)

(Format DIN A6, Farbe: Untergrund weiß, Druck schwarz)

Versicherungsbestätigung Nr. (§ 29a Abs. 1 StVZO) für Zulassungsbehörde über eine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Haftpflichtversicherung		Amtliches Kennzeichen
Nr. des Versicherungsscheins	Beginn des Versicherungsschutzes ☐ ab Tag der Zuteilung des Kennzeichens oder ☐ am: _____ (mind. ab Tag der Zuteilung)	Schlüssel-Nr. des Versicherers
Vermerke des Versicherers 1 2 3 4 5 zum Vers.-Vertrag 6 7 8 9		Ende des Versicherungsschutzes am:
Weitere Vermerke der Zulassungsbehörde		Rotes Kennzeichen zugeteilt am:
		ggf. befristet bis:
	Name und Anschrift des Versicherungsnehmers	Rotes Kennzeichen
(Name und Unterschrift des Versicherers)		Name oder Nr. der Agentur des Versicherers

Anhang 4
(zu Artikel 2 Nr.19)

„Muster 8 - Mitteilung
(§29 Abs.1)

(Format DIN A6, Farbe: Untergrund weiß, Druck schwarz)

Mitteilung zur VB-Nr. (§ 29a Abs. 1 StVZO) an Versicherer über eine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Haftpflichtversicherung		Amtliches Kennzeichen
Nr. des Versicherungsscheins	Beginn des Versicherungsschutzes ☐ ab Tag der Zuteilung des Kennzeichens oder ☐ am: _____ (mind. ab Tag der Zuteilung)	Schlüssel-Nr. des Versicherers
Vermerke des Versicherers 1 2 3 4 5	zum Vers.-Vertrag 6 7 8 9	Ende des Versicherungsschutzes am:
Weitere Vermerke der Zulassungsbehörde		Rotes Kennzeichen zugeteilt am: ggf. befristet bis:
	Name und Anschrift des Versicherungsnehmers	Rotes Kennzeichen
Datum	(Name und Unterschrift der Zulassungsbehörde)	

Anhang 5
(zu Artikel 2 Nr.20)

„Muster 8a - Versicherungsbestätigung
(§ 29a Abs. 1)

(Format DIN A6, Farbe: Untergrund weiß, Druck schwarz)

Versicherungsbestätigung Nr. (29a Abs. 1 StVZO) für Zulassungsbehörde über eine Haftpflichtversicherung					Kurzzeitkennzeichen				
Nr. des Versicherungsscheins			Beginn des Versicherungsschutzes ☐ ab Tag der Zuteilung des Kennzeichens oder ☐ am: _____ (mind. ab Tag der Zuteilung)			Schlüssel-Nr. des Versicherers			
Vermerke des Versicherers 1 2 3 4 5			Ende des Versicherungsschutzes ab Tag der Zuteilung des Kennzeichens nach <u>5</u> Tagen, spätestens am						
zum Vers.-Vertrag 6 7 8 9									
Weitere Vermerke der Zulassungsbehörde									
Kurzzeitkennzeichen zugeteilt am:									
<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 20%;"></td> <td style="width: 80%;"> Name und Anschrift des Versicherungsnehmers </td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="height: 100px;"></td> </tr> </table>							Name und Anschrift des Versicherungsnehmers		
	Name und Anschrift des Versicherungsnehmers								
Kurzzeit- kennzeichen									
(Name und Unterschrift des Versicherers)					Name oder Nr. der Agentur des Versicherers				

Anhang 5
(zu Artikel 2 Nr.20)

„Muster 8a - Mitteilung
(§ 29 Abs.1)

(Format DIN A6, Farbe: Untergrund weiß, Druck schwarz)

Mitteilung zur VB-Nr. (§ 29a Abs. 1 StVZO) an Versicherer über eine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende <u>Haftpflichtversicherung</u>		Kurzzeitkennzeichen
Nr. des Versicherungsscheins	Beginn des Versicherungsschutzes ☐ ab Tag der Zuteilung des Kennzeichens oder ☐ am: _____ (mind. ab Tag der Zuteilung)	Schlüssel-Nr. des Versicherers
Vermerke des Versicherers 1 2 3 4 5 zum Vers.-Vertrag 6 7 8 9	Ende des Versicherungsschutzes ab Tag der Zuteilung des Kennzeichens nach <u>5</u> Tagen, spätestens am	
Weitere Vermerke der Zulassungsbehörde		Kurzzeitkennzeichen zugeteilt
		am:
	Name und Anschrift des Versicherungsnehmers	Kurzzeit- kennzeichen
Datum	(Name und Unterschrift der Zulassungsbehörde)	
		Name oder Nr. der Agentur des Versicherers

Anhang 6
(zu Artikel 2 Nr. 21)

„Muster 10 - Anzeige
(§ 29c Abs.1)

(Format DIN A6, Farbe: Untergrund weiß, Druck schwarz)

Anzeige (§ 29 c Abs. 1 StVZO) an Zulassungsbehörde		Rotes Kennzeichen
Nr. des Versicherungsscheins		Schlüssel-Nr. des Versicherers
Das Versicherungsverhältnis besteht nicht oder nicht mehr seit		Anzeige eingegangen am
Weitere Vermerke der Zulassungsbehörde		Kennzeichen / Schein abgeliefert / eingezogen am
	Name und Anschrift des Versicherungsnehmers	☐ Erforderliche Maßnahmen eingeleitet Neue Vers.-Bestätigung liegt vor mit Wirkung vom _____ ☐ von einem anderen Versicherer ☐ von Ihnen unter Nr. _____
		Rotes Kennzeichen
(Name und Unterschrift des Versicherers)		Zutreffendes bitte ankreuzen!

Anhang 6
(zu Artikel 2 Nr.21)

„Muster 10 - Bescheid
(§ 29c Abs. 2)

(Format DIN A6, Farbe: Untergrund weiß, Druck schwarz)

Bescheid an den Versicherer auf die Anzeige nach § 29 c StVZO		Rotes Kennzeichen
Nr. des Versicherungsscheins		Schlüssel-Nr. des Versicherers
Das Versicherungsverhältnis besteht nicht oder nicht mehr seit		Anzeige eingegangen am
Weitere Vermerke der Zulassungsbehörde		Kennzeichen / Schein abgeliefert / eingezogen am
	Name und Anschrift des Versicherungsnehmers	☐ Erforderliche Maßnahmen eingeleitet
		Neue Vers.-Bestätigung liegt vor mit Wirkung vom _____ ☐ von einem anderen Versicherer ☐ von Ihnen unter Nr. _____
Datum	(Name und Unterschrift der Zulassungsbehörde)	Rotes Kennzeichen Zutreffendes bitte ankreuzen!

Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (StVRÄndG)

Begründung

A. Allgemeine Begründung

I. Ziel des Gesetzes

Mit dem Gesetz werden vor allem verfassungsrechtlich notwendige Ergänzungen zur Klarstellung der Befugnisse und der Aufgaben auf dem Gebiet der Zulassung von Fahrzeugen einschließlich ihrer technischen Überwachung vorgenommen und zugleich die Vorschriften zur Datenübermittlung aus den Registern an die technische Entwicklung auf dem Gebiet der Client/Server-Technologie (Wechselbeziehung zwischen Anbieter und Nutzer von IT-Diensten) sowie des TCP/IP-Protokolls (Transport-Kontroll-Protokoll/Internet-Protokoll) zur Datenkommunikation angepasst.

Das Gesetz dient ferner der Umsetzung der Richtlinie 2000/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2000 über die technische Unterwegskontrolle von Nutzfahrzeugen, die in der Gemeinschaft am Straßenverkehr teilnehmen (ABl. EG Nr. L 203 S.1).

Daneben sollen die Vorschriften des Kraftfahrersachverständigengesetzes und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung von auf DM lautende Beträge auf Euro umgestellt.

II. Wesentliche Regelungen im Überblick

1. In § 6 Straßenverkehrsgesetz ist eine neue verfassungskonforme Ermächtigungsgrundlage zu schaffen, die das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen ermächtigt, die Anerkennung von Überwachungsorganisationen durch Rechtsverordnung zu regeln. Auf der neu formulierten Ermächtigungsgrundlage wird Anlage VIII b zu § 29 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) , nach der sich die Anerkennung richtet, ohne materielle Änderungen neu verkündet.

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hatte festgestellt, dass es für die Anlage VIII b (Anerkennung als Überwachungsorganisation für die Durchführung von Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen) an einer ausreichenden Ermächtigungsgrundlage fehle (OVG Münster vom 22.9.2000 – 8 A 2429/99 – NZV 2001, S. 184). Daher sei die Vorschrift der Anlage VIII b zu § 29 StVZO verfassungswidrig und deshalb nichtig. Vorsorglich sollen auch die Grundlagen für das übrige Zulassungsrecht in § 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG) konkretisiert und sichergestellt werden, dass dem Bestimmtheitsgebot des Artikel 80 Grundgesetz ausreichend Rechnung getragen ist. Von der Frage der Verfassungskonformität unberührt geblieben ist die Verpflichtung der Halter, untersuchungspflichtige Kraftfahrzeuge und Anhänger Haupt-, Sicherheits- und Abgasuntersuchungen zuzuführen.

2. Die geltenden Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes (§§ 30a, 36, 53 StVG), der Fahrzeugregister-Verordnung (§§ 13, 14 FRV) und der Fahrerlaubnis-Verordnung (§§ 54, 55 FeV) stützen sich zur Missbrauchssicherung beim automatisierten Datenabruf über das Zentrale-Verkehrs-Informationssystem (ZEVIS) auf eine überholte Übermittlungstechnologie. Mit dem Übergang auf eine moderne Internet- und Intranettechnologie können die derzeit gültigen rechtlichen Vorgaben aus technischen Gründen nicht mehr eingehalten werden und sind auch nicht mehr sachgerecht. Die Vorschriften zur Autorisierung und Authentifizierung von ZEVIS-Nutzern sind daher auf eine moderne Plattform zu stellen. Bestehende Anforderungen an

den Datenschutz werden nicht in Frage gestellt. So wird weiterhin die Nachvollziehbarkeit aller Abrufe sichergestellt. Anstelle der bisherigen Zuordnung eines Abrufs zu einem bestimmten Nutzer über eine Nutzer- und eine Endgeräteerkennung erfolgt diese künftig über die Nutzererkennung und eine vollständige Aufzeichnung der „Zusatzprotokolldaten“ bei jedem Abruf. Die Protokollaufzeichnung soll zentral beim Kraftfahr-Bundesamt erfolgen.

3. Die Richtlinie 2000/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2000 über die technische Unterwegskontrolle von Nutzfahrzeugen, die in der Gemeinschaft am Straßenverkehr teilnehmen (Abl. EG Nr. L 203 S.1), ist bis zum 10. August 2002 in deutsches Recht umzusetzen. Durch nicht angekündigte Unterwegskontrollen auf öffentlichen Straßen soll sichergestellt werden, dass die Nutzfahrzeuge das ganze Jahr hindurch verkehrssicher sind. Hierzu wird in § 6 StVG eine Ermächtigung zum Erlass der erforderlichen Rechtsverordnungen aufgenommen.
4. Das Gesetz sieht außerdem die Aufhebung des seit 1978 gesetzlich vorgeschriebenen, jedoch bis heute mangels Rechtsverordnung weder landes- noch bundeseinheitlich verbindlich eingeführten Berechtigungsscheinverfahrens für die Herstellung, den Vertrieb und die Ausgabe von Kraftfahrzeugkennzeichen vor. Die Notwendigkeit eines solchen Verfahrens wird seit 1984 nicht mehr gesehen. Die Beibehaltung der Vorschriften des § 6b Abs. 2, 4, § 22a Abs.1 StVG birgt die Gefahr unterschiedlicher Rechtsanwendung.
5. Im Straßenverkehrsgesetz soll daneben durch Ergänzung von § 35 StVG um die Verpflichtung, den zuständigen Trägern der Sozialhilfe auf Nachfrage mitzuteilen, ob ein Hilfeempfänger Kraftfahrzeughalter ist, ein Widerspruch zwischen Straßenverkehrsgesetz und Bundessozialhilfegesetz aufgelöst werden. Die Änderung in § 64 StVG beschränkt die Mitteilungen der Meldebehörden bei Namensänderungen auf das erforderliche Maß, ohne damit die Auskunftsfähigkeit des Zentralen Fahrerlaubnisregisters oder des Verkehrszentralregisters zu beeinträchtigen.

6. In § 23 StVZO wird die von der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens über die Vereinbarkeit von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften mit den Vorschriften der Artikel 28 bis 30 EGV über den freien Warenverkehrs zugesagte Klarstellung vorgenommen, dass Kraftfahrzeuge, die in der Vergangenheit noch nicht in der Bundesrepublik zugelassen waren, einer Bescheinigung des Kraftfahrt-Bundesamtes, dass das Fahrzeug im Zentralen Fahrzeugregister weder eingetragen ist, noch dass es gesucht wird, nicht bedürfen.
7. Das Gesetz enthält in den übrigen Bestimmungen Folgeänderungen und sonstige redaktionelle Änderungen. Insbesondere werden in den §§ 22, 23 Kraftfahrersachverständigengesetz und den amtlichen Mustern der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung die Umstellungen von auf DM lautende Beträge auf Euro vorgenommen.

III. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die Notwendigkeit einer bundesgesetzlichen Regelung für Artikel 1 und 2 ergibt sich daraus, dass diese Änderungen das Straßenverkehrs-, und das Kraftfahrersachverständigengesetz betreffen. Für diese bereits bundesrechtlich geregelten Bereiche, in denen weiterhin das Erfordernis einer bundesgesetzlichen Regelung besteht, weil

- die Notwendigkeit einer bundeseinheitlichen Zulassung von Kraftfahrzeugen im Interesse der Verkehrssicherheit nach wie vor gegeben ist. Im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot werden lediglich die Verordnungsermächtigungen in § 6 Abs.1 Nr. 2, 5a, 6 und 10 neu gefasst. Ferner wird eine neue Verordnungsermächtigung zur Regelung der Zusammenarbeit zwischen den zur Kontrolle des Verhaltens im Straßenverkehr, zur Prüfung der Nutzfahrzeuge, ihrer Beschaffenheit und Ausrüstung befugten Stellen sowie zur Regelung des Datenaustauschs geschaffen. Die Vorschriften über das Berechtigungsscheinverfahren werden aufgehoben. Darüber hinaus werden Vorschriften über den Zugriff und die Übermittlung von Daten im Hinblick auf die technische Entwicklung überarbeitet,
- in Artikel 2 lediglich die Geldbeträge von DM in die neue Währung Euro umgestellt werden. Davon wird das nach wie vor bestehende Bedürfnis an bun-

deseinheitlichen Standards für die Prüfung der persönlichen und fachlichen Voraussetzungen einer Tätigkeit als Sachverständiger oder amtlich anerkannter Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr nicht berührt, steht das Gesetzgebungsrecht aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 22 GG i.V.m. Artikel 72 Abs. 2 GG dem Bund zu.

IV. Kosten

Haushaltsaufgaben ohne Vollzugsaufgaben

Für den Bundeshaushalt entstehen durch die neuen Vorschriften keine zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und Gemeinden sind nicht ersichtlich.

Vollzugsaufwand

Es entsteht ein nicht quantifizierbarer, allenfalls geringfügiger, Vollzugsaufwand zur Umstellung der EDV-Verfahren im Rahmen der Registerabfragen.

Kosten für die Wirtschaft, insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen, für Sicherungssysteme sowie Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

I. Zu Artikel 1 (Änderung des Straßenverkehrsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 1 StVG)

§ 1, der die Grundsätze der Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr enthält, wird in Absatz 1 ergänzt. Es wird klargestellt, dass die Zulassung nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag des Verfügungsberechtigten über das Fahrzeug erfolgt und dass die Zulassung auf den beiden Fundamenten EG-Typgenehmigung bzw. Betriebserlaubnis und Zuteilung des amtlichen Kennzeichens beruht (vgl. § 18 Abs. 1, § 23 Abs. 1 StVZO).

Zu Nummer 2 (§ 6 StVG)

Zu Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) (§ 6 Abs. 1 StVG)

Die Streichung erfolgt im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (E 100, 249 ff.), wonach allgemeine Verwaltungsvorschriften für den Vollzug von Bundesgesetzen durch die Länder ausschließlich von der Bundesregierung als Kollegium und nicht durch ein Bundesministerium erlassen werden dürfen. Durch die Schaffung neuer Ermächtigungsnormen in Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb) dieses Gesetzes würden andernfalls auch neue Ermächtigungen zum Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen eingeführt.

Zu Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb) (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 StVG)

Im Straßenverkehrsgesetz sind die Ermächtigungsgrundlagen für den Verordnungsgeber auf dem Gebiet der Zulassung von Fahrzeugen einschließlich ihrer technischen Überwachung hinsichtlich Zweck, Inhalt und Ausmaß hinreichend bestimmt zu schaffen. Dies geschieht vor allem durch die Neufassung der Nummer 2 des § 6 Abs. 1 StVG.

Für die Ermächtigungen im Bereich der Fahrzeugzulassung ist dies die zentrale Bestimmung. Die neue Nummer 2 ersetzt die bisherigen Nummern 2, 4 und 6 sowie die bisherigen Buchstaben a und b in Nummer 3. **Buchstabe a** befasst sich mit den einzelnen Voraussetzungen der Zulassung und knüpft bezüglich der

Begriffe und ihrer Inhalte (z. B. Bau, Ausrüstung, Betriebserlaubnis) an die nationalen und internationalen Regelungen (insbesondere StVZO, EG-Richtlinien, ECE-Regelungen) an. Außerdem enthält Buchstabe a die Zwecke der Zulassung, nämlich die Gewährleistung der Verkehrssicherheit der Fahrzeuge sowie den Schutz der Fahrzeuginsassen und anderer Verkehrsteilnehmern bei Verkehrsunfällen vor Verletzungen. Der sog. Insassenschutz, der in der Vergangenheit in § 6 Abs. 1 Nr. 4 besonders angesprochen war, wird nunmehr in die zentrale Zulassungsbestimmung der Nummer 2 einbezogen sowie auf die „anderen“ Verkehrsteilnehmer, also auf die Nichtinsassen außerhalb des Fahrzeugs, erweitert. Zwar ist der Schutz der Verkehrsteilnehmer an sich bereits auch im Begriff „Verkehrssicherheit der Fahrzeuge“ enthalten, er wird jedoch besonders hervorgehoben mit Blick auf die hier relevanten besonderen Schutzelemente „Schutz vor Verletzungen“ und „Milderung von deren Ausmaß oder Folgen“. Die in Buchstabe a definierten Zwecke gelten für die gesamte Nummer 2. Weitere (Schutz)-Zwecke für die Zulassung von Fahrzeugen sind Umweltschutz (Nr. 5a) und Innere Sicherheit (Nr. 10). Mit der Wiederholung der Schutzzwecke in **Buchstabe b** wird klargestellt, dass diese auch für zulassungsfreie Kraftfahrzeuge und Anhänger gelten. Für **Buchstabe c**, der sich mit Art und Inhalt der Zulassung befasst, gelten die Ausführungen unter Buchstabe a entsprechend.

Derzeit wird die Zulassung nachgewiesen durch Fahrzeugschein und Fahrzeugbrief. Nach Übernahme der Richtlinie 1999/37/EG des Rates vom 29. April 1999 über Zulassungsdokumente für Fahrzeuge (ABl. EG Nr. L 138 S. 57) in deutsches Recht wird der Nachweis durch die Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II geführt. **Buchstabe d** dient der Klarstellung. Der Inhalt von **Buchstabe e** war bislang in Nummer 3 Buchstabe b verankert. Mit den **Buchstaben f, g, h, i, j** werden die Ermächtigungsgrundlagen für eine Umsetzung der europäischen Richtlinien über die EWG-Betriebserlaubnis bzw. EG-Typgenehmigung in deutsches Recht klar gefasst. Die „vergleichbaren Gutachten“ sind Grundlage für die Regelungen in Anlage XIX StVZO (Verwendung sog. Teilegutachten). Bei **Buchstabe k** wird auf die diesbezüglichen Erläuterungen zu den vorangegangenen Buchstaben verwiesen. Gegenstand der **Buchstaben l, m, n, o, p und q** und **r** ist die regelmäßige technische Überwachung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern. Während sich die Ermächtigungsgrundlagen für die amtliche Anerkennung von Überwachungsorganisationen und Kfz-Werkstätten zur Vornahme der

regelmäßigen Untersuchungen und Prüfungen im Straßenverkehrsgesetz (§ 6 Abs. 1 StVG) befinden, richten sich Befugnisse und Tätigkeiten der amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr (zusammengefasst in den Technischen Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr) nach dem Kraftfahrersachverständigengesetz. **Buchstabe l** enthält Ermächtigungen zur Regelung von Ort, Art, Umfang, Inhalt und Zeitabständen regelmäßiger Untersuchungen und Prüfungen von Fahrzeugen sowie Abnahmen von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen als auch zur Regelung der Schulungen des Fachpersonals und der dafür notwendigen Schulungsstätten, **Buchstabe m** Ermächtigungen zur Regelung von Nachweisen der Untersuchungen, Prüfungen und Abnahmen der Fahrzeuge. Adressaten der Regelungen sind einerseits die Fahrzeughalter mit ihren Verpflichtungen, ihre Fahrzeuge untersuchen, prüfen und abnehmen zu lassen, sowie andererseits die Stellen und Organisationen, denen die Befugnisse zur Durchführung der Untersuchungen, Prüfungen und Abnahmen verliehen werden. **Buchstabe n** enthält die Ermächtigung, die Anerkennung von Überwachungsorganisationen durch Rechtsverordnung zu regeln. Die mit der „Prüfung der Fahrzeuge“ Betrauten bedürfen einer staatlichen Zulassung. Bei der Kraftfahrzeughauptuntersuchung nach § 29 StVZO wie auch bei der Abgasuntersuchung nach § 47 a StVZO handelt es sich um eine originär staatliche Aufgabe der Gefahrenabwehr. Wie der Staat öffentliche Aufgaben erledigen will, ist im Allgemeinen Sache seines freien Ermessens (OVG Münster, Urt. v. 22.09.2000 – 8 A 2429/99). Mit dem Erfordernis der amtlichen Anerkennung soll ausgeschlossen werden, dass nicht hinreichend sachverständige Personen Haupt- und Abgasuntersuchungen durchführen und mit der damit verbundenen Zuteilung der Prüfplakette möglicherweise nicht verkehrssicheren oder die Abgaswerte nicht erfüllenden Fahrzeugen die Teilnahme am Verkehr erlauben. Die Prüfung von Kraftfahrzeugen auf ihren verkehrssicherheitstechnischen und immissionsschutzrechtlichen Richtwerten genügenden Zustand dient unmittelbar der Erhaltung der Sicherheit und Ordnung auf den öffentlichen Straßen. Die Ermächtigung zur Schaffung von Rechtsverordnungen über die amtliche Anerkennung von Sachverständigen oder Überwachungsorganisationen berührt das Grundrecht auf Berufsfreiheit (Artikel 12 GG) derjenigen, die die Prüfungen durchführen wollen. Die Gewährleistung der Verkehrssicherheit durch die Kraftfahrzeugüberwachung, die in Wahrnehmung staatlicher Aufgaben erfolgt, rechtfertigt jedoch Einschränkungen

gen der Berufsfreiheit. **Buchstabe o** betrifft die ausreichende Haftpflichtversicherung der Überwachungsorganisationen nach Buchstabe n zur Deckung aller im Zusammenhang mit den Untersuchungen, Prüfungen und Abnahmen entstehenden Ansprüche Dritter sowie die Freistellung des verantwortlichen Landes.

Buchstabe p ermächtigt dazu, die amtliche Anerkennung von Herstellern von Fahrzeugen oder von Fahrzeugteilen durch Rechtsverordnung zu regeln. Außerdem ist eine Ermächtigung eingestellt, damit die Anerkennungs- und Aufsichtsbehörden personenbezogene Daten der Kfz-Werkstätten und Fahrzeughersteller verarbeiten und nutzen können, soweit die Daten für die Aufgabenerfüllung der vorgenannten Behörden erforderlich sind. Vergleichbare Regelungen für die Verarbeitung und Nutzung der entsprechenden Daten der Technischen Prüfstellen und der amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen sind im Kraftfahrzeugverkehrsgesetz (§§ 22 ff.) enthalten. **Buchstabe q** betrifft die ausreichende Haftpflichtversicherung von Herstellern und Kraftfahrzeugwerkstätten und entsprechend Buchstabe o. Der Inhalt von **Buchstabe r** über Maßnahmen zur Qualitätssicherung entspricht der bisherigen Nummer 6 in § 6 Abs. 1 StVG. Prüfungen im Sinne der **Buchstaben l bis r** sind z. B. Sicherheitsprüfungen nach § 29 StVZO sowie Prüfungen von Fahrtenschreibern und Kontrollgeräten (§ 57 b StVZO) und von Geschwindigkeitsbegrenzern (§ 57 d StVZO). **Buchstabe s** bildet die notwendige Ermächtigungsgrundlage für § 31 StVZO über Verantwortlichkeit, Rechte und Pflichten des Halters zulassungspflichtiger und zulassungsfreier Fahrzeuge. Die **Buchstaben t und u** enthalten die Ermächtigungsgrundlagen für Verordnungen über die Zuständigkeiten und das Verfahren bei den Länderbehörden sowie über deren Befugnis zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen. Sie sind den entsprechenden Regelungen beim Fahrerlaubnisrecht (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe w StVG) nachgebildet. Zuständigkeiten von Bundesbehörden werden dadurch nicht begründet. **Buchstabe v** ist die notwendige Ermächtigungsgrundlage für die Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr. **Buchstabe w** ermächtigt dazu, Maßnahmen im Ordnungswege und Anforderungen bei nicht motorisierten Straßenfahrzeugen zu regeln.

Zu Buchstabe a) Doppelbuchstabe cc) (6 Absatz 1 Nr. 3 StVG)

Zu Buchstabe a) Doppelbuchstabe dd) (§ 6 Absatz 1 Nr. 4 StVG)

Die Vorschriften waren aufzuheben, weil ihr Inhalt in die neue Nummer 2 einge-

gangen ist.

Zu Buchstabe a) Doppelbuchstabe ee) (§ 6 Absatz 1 Nr. 5a StVG)

Die dem Umweltschutz dienende Nummer 5a wird redaktionell an die in Nummer 2 enthaltenen Begriffe und Formulierungen angepasst.

Zu Buchstabe a) Doppelbuchstabe ff) (§ 6 Absatz 1 Nr. 6 StVG)

Die neue Nummer 6 ist die Grundlage für Abgas- und Geräuschprüfungen. Die Abgasprüfungen sind zur Zeit durch Verordnung näher in §§ 47a und 47b StVZO geregelt.

Zu Buchstabe a) Doppelbuchstabe gg) (§ 6 Absatz 1 Nr. 10 StVG)

Redaktionelle Anpassung an die in Nummer 2 enthaltenen Begriffe und Formulierungen.

Zu Buchstabe a) (Absatz 1), Doppelbuchstabe ii) (§ 6 Absatz 1 Nr. 20 StVG)

Mit der Richtlinie 2000/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2000 über die technische Unterwegskontrolle von Nutzfahrzeugen, die in der Gemeinschaft am Straßenverkehr teilnehmen (ABl. EG Nr. L 203 S. 1), werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Vorschriften bis zum 10. August 2002 in nationales Recht umzusetzen, d.h. bestimmte Bedingungen für die Durchführung von technischen Unterwegskontrollen festzulegen. Unter „technische Unterwegskontrolle“ versteht die Richtlinie die von den Behörden nicht angekündigte und somit unerwartete, auf öffentlichen Straßen durchgeführte technische Kontrolle eines Nutzfahrzeuges, das im Gebiet eines Mitgliedstaates am Straßenverkehr teilnimmt (Artikel 2b). Die gemäß der Richtlinie 96/96/EG des Rates vom 20. Dezember 1996 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (ABl. EG, Nr. L 46 S. 1), vorgeschriebene regelmäßige jährliche technische Überwachung der Nutzfahrzeuge durch eine zugelassene Stelle wird als nicht ausreichend angesehen. Es bedarf einer gesonderten Ermächtigung zur Regelung der Zusammenarbeit zwischen den zur Kontrolle des Verhaltens im Straßenverkehr, den zur Prüfung der Fahrzeuge, ihrer Beschaffenheit und Ausrüstung befugten Stellen und zur Regelung des Datenaustauschs. Mit der Ergän-

zung des § 6 Abs. 1 StVG wird eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage geschaffen. Die Einzelheiten, insbesondere auch über die Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten der EG, der Europäischen Kommission, Bund und Ländern bleiben der zu erlassenden Rechtsverordnung vorbehalten.

Zu Buchstabe b) (§ 6 Absatz 2 StVG)

Vgl. Begründung zu § 6 Abs. 1 StVG

Zu Buchstabe c) (§ 6 Absatz 2 a StVG)

Durch die Änderung wird sichergestellt, dass die umweltbezogenen Rechtsverordnungen unter Mitwirkung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ergehen.

Zu Buchstabe d) (§ 6 Absatz 3 StVG)

Folgeänderung aus § 6 Absatz 1 StVG in der Fassung dieses Gesetzes.

Zu Buchstabe e) (§ 6 Absatz 4 StVG)

Die Ausnahmeregelung von Absatz 4 ist gegenstandslos, da die Befristung abgelaufen ist.

Zu Nummer 3 (§ 6b StVG)

Die Vorschriften über ein amtliches Berechtigungsscheinverfahren sind aufzuheben, um der Gefahr zu begegnen, dass in der Bundesrepublik Deutschland unterschiedliches Recht mit strafrechtlichen Konsequenzen angewendet wird, je nach dem, ob die Kfz-Zulassungsbehörde ein von ihr vorgegebenes Berechtigungsscheinverfahren vorschreibt oder nicht. Die 1978 beabsichtigte Einführung eines amtlichen Berechtigungsscheinverfahrens wurde wegen des hohen verwaltungsmäßigen und finanziellen Aufwandes sowie der fehlenden Erkenntnis über den kriminologischen Stellenwert des Kennzeichenmissbrauchs beim Diebstahl von Kraftfahrzeugen 1984 verworfen. Das amtliche Berechtigungsscheinverfahren war als flankierende Maßnahme für die 1978 beabsichtigte Einführung eines fälschungssicheren Kennzeichens vorgesehen. Die seinerzeit entwickelten Vorstellungen zur zwingenden Vorlage des Berechtigungsscheins bei den Zulassungsbehörden für den Erwerb von Kfz-Kennzeichen wurden nicht verbindlich

eingeführt. Eine wirksame Bekämpfung von Straftaten mit Fahrzeugen, insbesondere die illegale Verwendung von Kfz-Kennzeichen von stillgelegten oder abgemeldeten Fahrzeugen, wird durch ein Berechtigungsscheinverfahren nicht gewährleistet. Eine bundeseinheitliche Regelung des Verfahrens sowie der Art und Weise der Vergabe von amtlichen Berechtigungsscheinen wird deshalb nicht mehr als erforderlich angesehen. In nahezu allen Ländern gibt es Zulassungsbehörden, die Bescheinigungen für den Gang zur Prägestelle ausgeben, hierbei handelt es sich jedoch nicht um ein Berechtigungsscheinverfahren im Sinne der Vorschriften. Auf Grund des Urteils des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 30.10.1998 - 1 St RR 170/98 – (NStZ-RR 1999, S. 153) ist die vertretene Auffassung, dass vor Verkündung der Rechtsverordnung die vorgenannte Regelung nicht greife und die Vorlage eines amtlichen Berechtigungsscheins nicht erforderlich sei, nicht aufrecht zu halten.

Zu Nummer 4 (§ 7 Absatz 2 Satz 1 StVG)

Redaktionelle Korrektur der veröffentlichten Gesetzesfassung.

Zu Nummer 5 (§ 22 a Absatz 1 Nr. 2 StVG)

Mit der Streichung des Berechtigungsscheinverfahrens (§ 6 b StVG) ist auch die Strafbewehrung für einen Verstoß hiergegen aufzuheben.

Zu Nummer 6 (§ 30 a StVG)

Zu Buchstabe a) (§ 30 a Abs. 2 StVG)

Die Art und Form der Steuerung des ZEVIS-Zugriffs unterliegt der ständigen technischen Weiterentwicklung. Der derzeit standardmäßige Einsatz von Internet-technologien bei der Datenübermittlung lässt beispielsweise eine Berechtigung und Erkennbarkeit physikalischer Datenendgeräte nicht mehr zu. Anstelle dessen kommen andere Sicherheitsmechanismen wie die Verschlüsselung des Datenverkehrs zum Einsatz. Die Vielfalt der heute möglichen Kommunikationsformen, wie z. B. der Datenaustausch über eine Programm-Zu-Programm-Schnittstelle neben der Dialog-Anbindung einzelner Teilnehmerendeinrichtungen (Browser), erfordert zudem ein höheres Maß an Flexibilität hinsichtlich der Definition des berechtigten Kommunikationspartners. Eine Beschränkung auf den Begriff der Dienststelle als berechtigten Anwender ist aus technischer und organisatorischer Sicht nicht mehr

zeitgemäß. Die Vorschrift beschränkt sich aus den genannten Gründen auf technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherung gegen Missbrauch. Die Festlegung, welche Maßnahmen im Einzelnen zu treffen sind, ist im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung im Verordnungswege zu treffen.

Zu Buchstabe b) (§ 30 a Abs. 2 a StVG)

Die Vorschrift ist zu streichen, da sie Detailregelungen enthält, die eine Ausnahmeregelung zu § 54 Abs. 1 Satz 1 FeV darstellen und von der Systematik her nicht im StVG zu regeln sind. Zudem besteht nach Änderung von Absatz 2 kein gesetzlicher Regelungsbedarf mehr. Die feste Zuordnung von Endgerätekennungen ist darüber hinaus nicht mehr möglich. Die vollständige Aufzeichnung der Daten wird durch Änderung von Absatz 4 obligatorisch.

Zu Buchstabe c) (§ 30 a Abs. 4 StVG)

Auf Grund der technisch neu gestalteten Authentifizierung haben die weiteren Aufzeichnungen in Bezug auf die Nachvollziehbarkeit der Abrufe eine große Bedeutung. So kann z. B. die für den Abruf verantwortliche Person allein durch diese Daten ermittelt werden, wenn die Authentifizierung über eine für mehrere Nutzer einheitliche Kennung erfolgt und eine weitere Eingrenzung durch eindeutig zugeordnete Endgerätekennungen technisch nicht mehr möglich ist. Daher sind die weiteren Aufzeichnungen bei jedem Abruf durchzuführen. Um einerseits zu gewährleisten, dass die übermittelnde Stelle jederzeit die Möglichkeit hat, die Abrufe stichprobenartig oder anlassbezogen z. B. im Rahmen einer Datenschutzkontrolle auswerten zu können und um gleichzeitig eine Mehrfachspeicherung von Protokolldaten aus Datenschutzgründen zu vermeiden, obliegt die Aufzeichnung analog Absatz 3 einheitlich dem Kraftfahr-Bundesamt. Nachdem die zur Aufzeichnung verpflichtete Stelle in Absatz 4 Satz 1 eindeutig festgelegt ist, beschränkt sich die Ermächtigung nach § 30 c Abs. 1 Nr. 5 StVG auf Regelungen zur inhaltlichen Ausgestaltung der weiteren Aufzeichnungen.

Zu Buchstabe d) Doppelbuchstabe aa) (§ 30 a Abs. 5 Satz 3 StVG)

Der Bezug zu § 30 a Abs. 2 a StVG ist mit dessen Streichung gegenstandslos.

Zu Buchstabe d) Doppelbuchstabe bb) (§ 30 a Abs. 5 Satz 4 StVG).

Mit dem Verweis in § 30 a Abs. 5 Satz 1 auf Absatz 4 ist Satz 4 gegenstandslos.

Die Regelungen über den Umfang der Aufzeichnungen und die zur Aufzeichnung verpflichtete Stelle (Krafftahrt-Bundesamt) sind in Absatz 4 bereits enthalten.

Zu Nummer 7 (§ 35 StVG)

Zu Buchstabe a) (§ 35 Abs. 3 StVG)

Während § 117 Abs. 3 Satz 3 bis 5 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) die Übermittlung von Kfz-Halterdaten durch die zuständigen Kfz-Zulassungsbehörden auf der Grundlage des automatisierten Abgleichs vorschreibt, ist in § 35 StVG eine Übermittlung von Halterdaten zur Vermeidung rechtswidriger Inanspruchnahme von Sozialhilfe nicht vorgesehen. Dieser Widerspruch wird dahingehend aufgelöst, dass das Verbot der Übermittlung insoweit aufgehoben wird, als zukünftig eine Auskunft über die Eigenschaft als Kraftfahrzeughalter gegeben werden kann. Dies bedeutet, dass nur mitzuteilen ist, ob ein Hilfeempfänger Kraftfahrzeughalter ist. Weitere Daten wie Hersteller oder Baujahr des Pkw sind nicht mitzuteilen. Die Vorschrift entspricht § 117 Abs. 3 BSHG dahingehend, dass eine Auskunft nur zulässig ist, wenn eine rechtswidrige Inanspruchnahme von Sozialhilfe vermieden werden soll und die Daten für die Erfüllung der Aufgabe erforderlich sind.

Zu Buchstabe b) (§ 35 Abs. 5 StVG)

Die Vorschrift enthält die Ermächtigung zum automatisierten Datenabgleich in den Fällen des § 117 Abs. 3 Satz 4 Buchstabe f BSHG.

Zu Nummer 8 (§ 36 StVG)

Zu Nummer 9 (§ 37a StVG)

Zu Nummer 10 (§ 53 StVG)

Zu Nummer 11 (§ 56 Abs. 2 StVG)

Vergleiche Begründung zu § 30 a StVG.

Zu Nummer 12 (§ 64 Satz 1 StVG)

Die Identifizierung eines Datensatzes im Zentralen Fahrerlaubnisregister erfolgt grundsätzlich über eine eindeutige Fahrerlaubnis- bzw. Führerscheinnummer.

Personendaten werden hierfür nur hilfsweise bzw. bei registrierten ausländischen

Fahrerlaubnissen benutzt. Bei Nichtmitführen des Führerscheins im Ausland kann anhand der Personendaten im Personaldokument nachgefragt werden, ob die Person im Besitz einer Fahrerlaubnis ist. Wesentliche Suchkriterien sind Geburtsname, Geburtsdatum und Vorname. Für das Verkehrszentralregister erfolgt die Namenssuche und die Identifizierung der eingetragenen Personen grundsätzlich über den Geburtsnamen und das Geburtsdatum. Die Änderung beschränkt deshalb die Übermittlung der Meldebehörden auf die Änderung des Geburtsnamens (z.B. Adoption) und die Änderung des Vornamens, d.h. auf die Fälle, die wesentlichen Suchkriterien in den Registern sind. Damit wird sichergestellt, dass auch bei Nichtvorliegen des Führerscheins anhand der Eintragungen im Personaldokument eine Abfrage erfolgen kann. Die Änderungen beschränken die Mitteilungen der Meldebehörden auf das erforderliche Maß, ohne die Auskunftsfähigkeit des Registers zu beeinträchtigen.

II. Zu Artikel 2 (Änderung des Kraftfahrersachverständigengesetzes)

Die Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 des Rates über die Einführung des Euro (ABl. EG Nr. L 139 S. 1) bestimmt ab dem 1. Januar 1999 für Deutschland und die übrigen Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, den Euro als deren alleinige Währung. Mit dem 31. Dezember 2001 endet gemäß § 1 Satz 1 des DM-Beendigungsgesetzes vom 16. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2402) die Eigenschaft der DM als gesetzliches Zahlungsmittel.

Mit dem 1. Januar 2002 erfolgt die automatische rechtliche Umstellung auf die Euro-Währungseinheit einschließlich der Untereinheit Cent. In sämtlichen Rechtsakten gelten ohne weiteres Bezugnahmen auf die nationale Währung als Bezugnahmen auf den Euro. Dies geschieht unter Verwendung des feststehenden Umrechnungskurses von 1,95583 DM für 1 Euro (Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, ABl. EG Nr. L 359 S. 1).

Die im Kraftfahrersachverständigengesetz genannten Geld-Beträge werden durch Glättung von DM auf Euro im Verhältnis 2 DM : 1 Euro umgestellt.

Zu Nummer 1

Redaktionelle Änderung. In §§ 22 und 23 wird eine einheitliche Terminologie verwandt.

III. Zu Artikel 3 (Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Folgeänderung. Mit der 23. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1738) wird das Muster 6a verbindlich festgeschrieben.

Zu Nummer 2 (§ 21 StVZO)

Redaktionelle Folgeänderung. Mit Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) wird in § 1 des Straßenverkehrsgesetzes die für die Zulassung zuständige Behörde als "Zulassungsbehörde" bezeichnet.

Zu Nummer 3 (§ 23 StVZO)

Gemäß § 23 Abs. 1 Satz 4 StVZO ist dem Antrag auf Ausfertigung eines Briefes eine Bescheinigung des Kraftfahrt-Bundesamtes darüber vorzulegen, dass das Fahrzeug im Zentralen Fahrzeugregister weder eingetragen ist, noch dass es gesucht wird. Der Sinn dieser Vorschrift ergibt sich aus der überragenden Bedeutung des Briefes im deutschen Zulassungsrecht, da durch den Brief einerseits die Verfügungsberechtigung über das Fahrzeug nachgewiesen wird und andererseits die gesetzliche Vermutung begründet wird, dass derjenige, der den Fahrzeugbrief in den Händen hält und den unmittelbaren Besitz über das Fahrzeug ausübt, auch Verfügungsberechtigt ist. Bei Fahrzeugen, die aus einem anderen Mitgliedstaat der EG eingeführt werden, wird in der Regel ein deutscher Brief nicht vorliegen. Einer Bescheinigung nach § 23 Abs. 1 Satz 4 StVZO bedarf es jedoch nicht, wenn sich

aus den vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen eindeutig ergibt, dass das Fahrzeug in der Vergangenheit noch nicht im Geltungsbereich der StVZO zugelassen war. Im Falle von Importfahrzeugen kann der Nachweis durch Vorlage der Original-Übereinstimmungserklärung gemäß Artikel 6 der Richtlinie 70/156 EWG vom 06. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (ABl. EG Nr. L 42 S.1) in der jeweils gültigen Fassung geführt werden.

Zu Nummer 4 (§ 27 StVZO)

Zu Buchstabe a) (§ 27 Abs. 3 Satz 1 StVZO)

Redaktionelle Folgeänderung der Neufassung von § 18 Abs. 5 Satz 3 durch Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe e, Doppelbuchstabe bb der 32. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1090).

Zu Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) (§ 27 Absatz 4a Nr. 1 StVZO)

Vergleiche Begründung zu § 21 StVZO.

Zu Buchstabe b) Doppelbuchstabe bb) (§ 27 Absatz 4a Nr. 2 StVZO)

Redaktionelle Folgeänderung der Neufassung von § 18 Abs. 5 Satz 3 durch Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe e, Doppelbuchstabe bb der 32. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1090).

Zu Buchstabe c) (§ 27 Abs. 5 Satz 1 StVZO)

Redaktionelle Folgeänderung der Neufassung von § 27 Abs. 6 Satz 2 StVZO durch Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe e, Doppelbuchstabe bb der 32. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1090).

Zu Nummer 5 (§ 29d StVZO)

Vergleiche Begründung zu § 27 StVZO.

Zu Nummer 6

Vergleiche Begründung zu § 21 StVZO.

Zu Nummer 7 (§ 60 Absatz 5 b Satz 2 StVZO)

Redaktionelle Folgeänderung der Aufhebung von § 60 Abs.1 b StVZO durch Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b der 32. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1090).

Zu Nummer 8 (§ 64 Abs. 1 StVZO)

Redaktionelle Folgeänderung. Mit der Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und personenbeförderungsrechtlicher Vorschriften vom 26. Mai 1998 (BGBl. I S. 1159) übernimmt § 35 a Absatz 10 die Vorschriften des Absatzes 2 (alt).

Zu Nummer 9 (§ 72 Abs. 2 StVZO)

Zu Buchstabe a) (§ 19 Abs. 2 StVZO)

Zu Buchstabe b) (§ 23 Abs. 6a StVZO)

Zu Buchstabe c) (§ 52 Abs. 6 StVZO)

Vergleiche Begründung zu § 21 StVZO.

Zu Buchstabe d) (Anlage VIII)

Vergleiche Begründung zu Anlage VIII, Nummer 4.

Zu Buchstabe e) (Anlage VIII b)

Zeitliche Befristung ist durch die neue Bekanntmachung gegenstandslos.

Zu Buchstabe f) (Muster)

Zu Buchstabe g) (Muster 3, Muster 4)

Vergleiche Begründung zu § 21 StVZO.

Zu Buchstabe h) (Muster 6, Muster 6a und Muster 9)

Mit der Fortgeltung der Muster in der Fassung vom 12. November 1996 wird der Tatsache Rechnung getragen, dass aus EDV-technischen Gründen die erforderlichen Änderungen beim Druck der Versicherungsformulare und den hiermit verbundenen vorläufigen Versicherungsbestätigungen (Doppelkarte) eine längere Übergangsfrist zur Umstellung erforderlich ist. Zudem befinden sich eine Vielzahl

der vorläufigen Versicherungsbestätigungen nicht mehr im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Versicherungswirtschaft, sondern bei selbständigen und unselbständigen Vermittlern. Im Interesse des Fahrzeughalters und potentiell Geschädigter soll jedoch vermieden werden, dass die vorläufige Deckungszusage der Versicherungswirtschaft von den Zulassungsbehörden wegen fehlender Übereinstimmung mit den amtlich vorgeschriebenen Mustern zurückgewiesen werden muss.

Zu Buchstabe i) (Muster 7, Muster 8, Muster 8a, Muster 9, Muster 10, Muster 12)
Aus EDV-technischen Gründen sind längere Übergangsfristen erforderlich; vergleiche Begründung zu Mustern 6, 6a und 9.

Zu Buchstabe j) (Muster 8 und Muster 8a)
Durch Zeitablauf gegenstandslos.

Zu Nummer 10 (Anlage I)

Anlage I wurde als Ganzes zuletzt durch die 32. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1090) festgelegt. Inzwischen wurden folgende Vorgriffsregelungen im Verkehrsblatt bekanntgemacht:

vom 1. August 2000	im VkBl. 2000	S. 477
vom 11. August 2000	im VkBl. 2000	S. 477
vom 18. August 2000	im VkBl. 2000	S. 507
vom 25. Oktober 2000	im VkBl. 2000	S. 629
vom 2. November 2000	im VkBl. 2000	S. 646
vom 13. Dezember 2000	im VkBl. 2001	S. 13
vom 4. Januar 2001	im VkBl. 2001	S. 34
vom 22. Januar 2001	im VkBl. 2001	S. 48
vom 19. März 2001	im VkBl. 2001	S. 148
vom 20. Juli 2001	im VkBl. 2001	S. 357
vom 24. Juli 2001	im VkBl. 2001	S. 366
vom 25. September 2001	im VkBl. 2001	S. 460
vom 28. November 2001	im VkBl. 2001	S. 608

Diese Vorgriffsregelungen sind in die Neufassung der Anlage I eingearbeitet.

Zu Nummer 11 (Anlage IV)

Änderung der Anschrift.

Zu Nummer 12 (Anlage Vc)

Zu Nummer 13 (Anlage Vd)

Redaktionelle Folgeänderung der Neufassung von Anlage Va durch Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe b der 32. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1090).

Zu Nummer 14 (Anlage VIII, Nummer 4)

Von den Technischen Prüfstellen vorgenommene Hauptuntersuchungen sollen auf ihren eigenen Anlagen stattfinden, während die amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen nicht auf eigenen Anlagen, sondern in Kfz-Werkstätten (Prüfstützpunkten) wie auch in Fachbetrieben sowie in Fuhrparks der betreffenden Halter bzw. Betreiber untersuchen sollen. Der Fahrzeughalter bzw. der Verbraucher oder Kunde hat die Wahl, ob er sein Fahrzeug auf der Anlage einer Technischen Prüfstelle oder in einer Kraftfahrzeugwerkstatt untersuchen lässt, wobei die Werkstatt das Fahrzeug wartet und repariert, die Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO hingegen in der Werkstatt von einer Überwachungsorganisation durchgeführt wird. Der bewährte Grundsatz der Aufgabentrennung bei der Hauptuntersuchung zwischen Untersuchung und Reparatur in der Werkstatt wird durch die Bestimmung nicht als zwingende "Muss-Vorschrift", sondern als "Soll-Vorschrift" ausgestaltet. Mit der Kundenbindung an eine Werkstatt wird insoweit eine Stärkung der Verkehrssicherheit angestrebt. Die Vorschrift legt die Grundrichtung fest, ohne die für die Praxis notwendige Flexibilität zu einschränken. Rechtstechnisch wird mit den Begriffen "Prüfstützpunkte" und "Prüfplätze" an bereits bestehende Formulierungen in Anlage VIII d StVZO angeknüpft. Die Verpflichtung, Prüfstellen zur Anerkennung zu melden, ist ordnungspolitischer Natur. Prüfstellen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits in Betrieb waren, sind nicht nachträglich zur Anerkennung zu melden, vergleiche § 72 Abs. 2 StVZO zu Buchstabe d) (Anlage VIII).

Zu Nummer 15 (Anlage VIII b)

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG Münster, Urteil vom 22.09.2000 - Az.: 8 A 2429/99) hat die bisherige Anlage VIII b StVZO mangels ausreichender Ermächtigungsgrundlage in § 6 StVG als verfassungswidrig und deshalb als nichtig erklärt. In Artikel 1 Nr. 2 dieses Gesetzes werden die Ermächtigungsgrundlagen geschaffen, die den Anforderungen nach Artikel 80 Abs. 1 Satz 2 GG entsprechen, wonach solche Ermächtigungsgrundlagen hinsichtlich Zweck, Inhalt und Ausmaß hinreichend bestimmt sein müssen.

Die Anlage VIII b wird neu bekannt gemacht unter Berücksichtigung der durch Verordnung vom 19. November 1992 (BGBl. I S. 1931) eingeführten Vorschriften der §§ 47a und 47b StVZO zur Abgasuntersuchung; hiernach sind die zur Durchführung von Hauptuntersuchungen und Sicherheitsuntersuchungen berechnigte Überwachungsorganisationen auch zur Vornahme von Abgasuntersuchungen berechnigt. Als Folgeänderungen werden in Nummer 1, 2.3, 2.5, 2.6, 3, 3.6, 3.8, 3.9, 4.1, 5, 6.1, 6.2, 6.3, 6.4, 6.5, 6.6, 9.1.2 und 9.3 nun die Abgasuntersuchungen mit aufgeführt. Durch Nummer 2.1 ist sichergestellt, dass eine angemessene Anzahl von Prüflingenieurern zur Gewährleistung und Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit der Organisation im Anerkennungsgebiet auch tatsächlich präsent und tätig ist. Es wird klargestellt, dass die die Prüfungen durchführenden Personen als Prüflingenieure bezeichnet werden, die nicht zugleich Träger der Organisation sein müssen. Die Anforderungen der Nummer 2.2 an die Zuverlässigkeit der vertretungsberechnigten Person sind ebenso unerlässlich wie die Anforderungen der Nummer 2.3 bis 2.6a an die innerbetriebliche Organisation, an die Fortbildung und an die Versicherung der mit den Fahrzeugprüfungen betrauten Personen. Das Gleiche gilt für die Anforderungen an die Qualifikation der bei einer antragstellenden Organisation tätigen einzelnen Sachverständigen in Nummer 3. In Nummer 6.7 erfolgt aus Gründen des Datenschutzes die klarstellende Ergänzung, dass Überwachungsorganisationen die zum Zwecke des Nachweises der ordnungsgemäß durchgeführten Haupt- oder Abgasuntersuchungen gespeicherten Halterdaten nur mit Einwilligung der Betroffenen für das Kundenbindungssystem der Überwachungsorganisation weitergeben und nutzen dürfen. Dem Schutz bereits anerkannter Organisationen dient die Übergangsvorschrift in Nummer 7.

Zu Nummer 16 (Überschrift Muster 6, 7, 8, 8a, 9, 10)

Redaktionelle Folgeänderung. Mit der 23. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1738) wird das Muster 6a verbindlich festgeschrieben.

Zu Nummer 17 (Muster 6)

Zu Nummer 18 (Muster 7)

Zu Nummer 19 (Muster 8)

Zu Nummer 20 (Muster 8a)

Zu Nummer 21 (Muster 10)

Die Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro (ABl. EG Nr. L 139 S. 1, Euro-Verordnung) bestimmt ab dem 1. Januar 2002 für Deutschland und die übrigen Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, den Euro als deren alleinige Währung. Vom 1. Januar 2002 an werden sämtliche Rechtsakte ohne weitere Bezugnahme auf die nationale Währung als Bezugnahme auf den Euro gelten. Nach den Vorschriften zur Überwachung des Versicherungsschutzes bei Kraftfahrzeugen mit amtlichen Kennzeichen (§§ 29 a ff. StVZO) sind im Kfz-Zulassungsverfahren die amtlichen Muster zu verwenden. Der Angabe der Höhe des Versicherungsschutzes auf den Mustern kommt nur deklaratorische Bedeutung zu, da die Mindestversicherungssummen im Pflichtversicherungsgesetz festgelegt sind und bereits heute die Angabe "gesetzliche Mindestsumme" als ausreichend angesehen wird. Weder von den Zulassungsbehörden noch seitens der Versicherungswirtschaft wird der Spalte "Versicherungssumme für Personenschäden DM" praktische Bedeutung beigemessen. Da durch §§ 29 a ff. StVZO sichergestellt ist, dass die Pflichtversicherungssummen zwischen den Vertragsparteien vereinbart werden, kann im Zuge der Umstellung von DM auf Euro diese Angabe auf den amtlich vorgeschriebenen Mustern entfallen. Vergleiche auch Begründung zu § 21 StVZO.

Zu Nummer 22

(§ 19 Abs. 6 Satz 2, § 22 Abs. 2 Satz 5, § 24 Satz 3, § 25 Abs. 1 Satz 1, 3, 5, 6, Abs. 2 Satz 1, 2, Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 Satz 2, 3, § 27a Satz 1, 4, 5, 6, § 29a Abs. 2 Satz 1, 2, Abs. 3 Satz 1, § 29c Abs. 1 Satz 1, 2, Abs. 2, Abs. 3, § 52 Abs. 4 Nr. 2

Satz 2, Abs. 6 Satz 2, § 59 Abs. 2 Satz 3 Nr.3, Abs. 3 Satz 1, Muster 1d, Muster 6a (Mitteilung), Muster 9 (Anzeige, Bescheid), Vorbemerkungen zu Mustern 12, 13 Abschnitt 1.1, Muster 12 (Verwertungsnachweis), Seite 1, 2, Muster 13 (Erklärung über den Verbleib), Seite 1, 2

Vergleiche Begründung zu § 21 StVZO.

IV. Zu Artikel 4 (Änderung der Fahrzeugregisterverordnung - FRV)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Folgeänderung von § 9a durch Artikel 4 Nr. 4 dieses Gesetzes und von Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747), mit dem in § 1 StVG die für die Zulassung zuständige Behörde als "Zulassungsbehörde" bezeichnet wird.

Zu Nummer 2 (§ 3 FRV)

Redaktionelle Änderung, Klarstellung des Gemeinten.

Zu Nummer 3 (§ 9a FRV)

Vergleiche Begründung unter Artikel I, zu § 35 StVG

Zu Nummer 4 (§ 10 FRV)

Folgeänderung der durch das Gesetz vom 24. April 1998 (BGBl. S. 747) erfolgten Erweiterung der Zweckbestimmung der örtlichen Fahrzeugregister und des Zentralen Fahrzeugregisters für Maßnahmen des Katastrophengesetzes nach den hierzu erlassenen Gesetzen der Länder oder der darauf beruhenden Rechtsvorschriften in § 32 Abs.1 Nr. 5 StVG.

Zu Nummer 6 (§ 12 Abs. 1 FRV)

Die Formulierung wird dem Gesetzeswortlaut in § 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1a StVG angepasst. Die nach § 26 Abs.1 Satz 1 StVG zuständige Verwaltungsbehörde ist nur für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 24 und 24a StVG zuständig.

Zu Nummer 7 (§ 13 FRV)

Zu Buchstabe a) (§ 13 Abs. 1 FRV)

Im Rahmen des Einsatzes von Internet- und Intranet-Technologien zur Datenübermittlung ist eine Authentifizierung mittels der Kennung des zum Abruf berechtigten Nutzers (Nutzerkennung) und von einem vom Nutzer selbst zu vergebenden Passwort sicherheitstechnisch anerkannt und obligatorisch. Der heutige Stand der Technik wird berücksichtigt. Satz 2 definiert den Begriff des Nutzers und ermöglicht sowohl eine direkte personenbezogene als auch eine dienststellenbezogene Kennungszuteilung je nach den gegebenen Möglichkeiten der Verantwortungsdelegation von der übermittelnden Stelle auf den Nutzer. Möglich ist auch eine Mischform, bei der die übermittelnde Stelle einer berechtigten Dienststelle eine der konkreten Anzahl der Nutzer (Personen) entsprechende Anzahl von dienststellenbezogenen Nutzerkennungen zuteilt, die von der Dienststelle den jeweiligen Nutzern eigenverantwortlich und nachweisbar zugeordnet werden. Diese Delegation der Nutzerverwaltung ermöglicht auf Nutzerseite die erforderliche Flexibilität, zum Beispiel auf kurzfristige Personalwechsel zu reagieren, ohne sicherheitstechnische Einbußen hinnehmen oder ein aufwendiges Änderungsverfahren beim Krafftahrt-Bundesamt einleiten zu müssen. Satz 3 lässt die Zuteilung einer einheitlichen Nutzerkennung für den Betreiber eines sicheren, geschlossenen Netzes zu. Neben dem Bundeskriminalamt kommen auch andere Netzbetreiber als Anbieter einer entsprechenden Kommunikationsform für berechnigte Behörden in Frage, die jedoch selbst nicht abrufberechnigt sind, zum Beispiel Rechenzentren ohne eigene hoheitliche Verwaltungsaufgaben. Die Zuteilung einer einheitlichen Nutzerkennung an solche Anbieter ist nicht zulässig. Die verantwortliche Zulassung der über den Anbieter mit dem Krafftahrt-Bundesamt kommunizierenden Nutzer und deren Verwaltung soll in diesen Fällen aus Sicherheitsgründen beim Krafftahrt-Bundesamt verbleiben. Satz 4 stellt für das Verfahren nach Satz 3 die Verantwortlichkeiten für die Sicherheit des Netzes und die Zulassung von Nutzern klar. Satz 5 stellt klar, dass durch die Dienststelle oder den Netzbetreiber sicherzustellen ist, dass für Zwecke der Kontrolle der Zulässigkeit der Abrufe die jeweils abrufende natürliche Person festgestellt werden kann. Satz 6 regelt das Verfahren der Vergabe und Änderung des Passwortes. Die Häufigkeit der Änderung des Passwortes ist von der übermittelnden Stelle (Krafftahrt-Bundesamt) entsprechend der nach

dem technischen Stand üblichen Konventionen bzw. sicherheitsrelevanten Erfordernissen festzulegen und den Nutzern programmtechnisch vorzugeben.

Zu Buchstabe b) (§ 13 Abs. 2 Satz 1 FRV)

Redaktionelle Folgeänderungen der Neufassung von § 13 Abs. 1. Sie berücksichtigen den heutigen Stand der Technik.

Zu Buchstabe c) (§13 Abs.3 Satz 3 FRV)

Redaktionelle Folgeänderung der Neufassung von § 36 Abs. 7 StVG durch Artikel 1 des Änderungsgesetzes. Vergleiche Begründung zu § 14 FRV.

Zu Nummer 8 (§ 14 FRV)

Redaktionelle Folgeänderung der Neufassung von § 36 Abs. 7 durch Artikel 1 dieses Änderungsgesetzes. § 36 Abs. 7 StVG regelt abschließend, dass die weiteren Aufzeichnungen durch das Kraftfahrt-Bundesamt zu fertigen sind. Zum einen erübrigt sich damit die Auswahl von Abrufen zur Fertigung weiterer Aufzeichnungen, zum anderen wäre ein mehrfacher Dialog im Zusammenhang mit der Aufforderung zur Eingabe und der Übermittlung von Protokolldaten nach den neuen technischen Gegebenheiten sehr aufwendig und wegen des Erfordernisses der Angaben bei jedem Abruf ohnehin überflüssig. Die Daten sind vielmehr als fester Bestandteil einer jeden Anfrage zusammen mit den Anfragedaten zu übermitteln. Die Ergänzung des neuen Absatzes 3 ist erforderlich durch die Möglichkeit der Auswertung von Abrufprotokollen zur Verfolgung von schwerwiegenden Straftaten in § 36 Absatz 6 StVG durch das Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747).

Zu Nummer 9 Buchstabe b (§ 18 Abs. 7 FRV)

Redaktionelle Anpassung; die zeitliche Befristung ist ausgelaufen.

V. Zu Artikel 5 (Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung - FeV)

Zu Nummer 1 (§ 54 FeV)

Vergleiche Begründung unter Artikel 4 zu § 13 FRV.

Zu Nummer 2 (§ 55 FeV)

Vergleiche Begründung unter Artikel 4 zu § 14 FRV.

Zu Nummer 3 (§ 60 Abs. 2 FeV)

Folgeänderungen der 28. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 20. Mai 1998 (BGBl. I S. 1051) zu Anlagen VIII, VIII b und VIII c.

VI. Zu Artikel 6 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Die Regelung über die Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang ist erforderlich im Hinblick darauf, dass in den Artikeln 3 bis 5 auch Rechtsverordnungen durch ein förmliches Gesetz geändert werden.

VII. Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.